IMT Nuremberg Archives

H – 257

International Court of Justice

File Copy

H0257-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 18. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

M. Faure: Herr Praesident! Meine Herren Richter! In der gestrigen Sitzung habe ich dem Gericht vorgetragen, das Prinzip der Handlung, die die Deutschen vorgenommen hatten, um die Rohmaterialien in den besetzten Laendern auszuwerten. Diese Massnahmen werden durch zahlreiche Dokumente belegt werden, die dem Hohen Gericht im Laufe meiner Ausfuehrungen ueber die Zwangsarbeit und wirtschaftliche Behinderung vorgelegt werden.

Ich werde diese Dokumente jetzt nicht selber vorlegen, denn wie ich gestern gesagt habe, ist der Zweck meiner einfuehrenden Bemerkungen: Die Anfangsauffassung der Deutschen auf diesem Gebiet darzutun. Ich moechte nur ein Dokument vorlegen. Dass diese tatsaechlichen Absichten der Deutschen in der ganzen ersten Periode zeigt, ist das Dokument Nr. 3. Ich lege es dem Gericht vor. Es bezieht sich ganz besonders auf Norwegen. Es besteht aus der Photokopie des Protokolls einer Besprechung, die beim Einsatz Norwegens am 21. November 1940 in Oslo stattfand.

Ich habe soeben dieses Dokument dem Gericht vorgelegt und Sie haben in dem Buch, das Ihnen vorgelegt worden ist, den Auszug dieses Dokumentes, Oslo, den 21. November 1940.

Vorsitzender: Sind die Dokumente in dem Dokumentenbuch in irgendeiner Weise bezeichnet?

M. Faure: Da es nur aus 5 Dokumenten besteht, haben wir keine Zahl darunter gesetzt. Es ist das 4te Dokument, das Sie im Buch haben.

Vorsitzender: Hat es die Ueberschrift: Konferenz unter dem Vorsitz des Reichskommissars?

M. Faure: Das ist richtig.

Vorsitzender: Datum, Oslo, den 21. November 1940.

M. Faure: Jawohl, Herr Praesident.

Vorsitzender: Einen Augenblick bitte. - Wenn Sie Dokumente als Beweisstueck vorlegen, soll es eine Nummer bekommen, nicht wahr? Was wird die Nummer dieses Dokumentes sein?

Mr. Faure: 3 B.

Vorsitzender: Ja, was ist das Datum, denn das Datum auf meinem Dokument kann nicht entziffert werden.

H0257-0003

18 Jan-M-EF-2.

M. Faure: Es ist der 21. November 1940.

Vorsitzender: Ja.

M. Faure: Dieses Dokument ist die Niederschrift einer Sitzung die in Oslo stattfand unter dem Vorsitz des Reichskommissars. Ich gebe dem Gericht an, dass wir dieses Dokument vorlegen. Es ist also ganz besonders interessant bezeichnet, weil gerade Norwegen ein Land ist, das sehr frueh besetzt wurde von den Deutschen. Das Datum 21. November 1940, das Sie sehen, bezieht sich auf die ganze erste deutsche Besetzungszeit und im uebrigen wird in dem Text auf die letzten 7 Monate angespielt. Man findet also darin die Physologie der Besetzung, wie sie in der Periode von April 1940 bis November 1940 bestand, das heisst, vor dem Zeitpunkt, als die Deutschen beim Einfall in andere Laender beherrschende Erklaerungen abgaben. An dieser Besprechung nahmen 40 Personen teil, und zwar Dr. Landfried, Staatssekretaer, der das Reichswirtschaftsministerium vertrat, ist unter ihnen. Der Reichskommissar drueckte sich in folgenden Worten aus: "Die heutige Besprechung ist die Fortsetzung der seinerzeit durchgefuehrten Sitzung in Berlin. Bei dieser Gelegenheit moechte ich vorweg nachdruecklich betonen und festlegen, dass die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Reichskommissar verbildlich ist. Ich muss mich gegen eine Auffassung verwahren, das ist die, dass die Wehrmacht ihre Aufgabe hier finanziell unuebersichtlich und unverantwortlich durchgefuehrt haette. Es sind auch die besonderen Umstaende zu beruecksichtigen, die in Norwegen geherrscht haben und zum Teil noch herrschen.

Es sind bestimmte Aufgaben vom Fuehrer gestellt worden, die in einer bestimmten Zeit ausgefuehrt werden sollten. In der Besprechung in Berlin ist folgendes festgelegt worden, was wir als Ausgangspunkt der heutigen Besprechung nehmen koennen. Es gibt keinen Zweifel darueber, dass Norwegen fuer die Durchfuehrung der Wehrmachtsaufgaben in einem Ausmasse in den vergangenen 7 Monaten herangezogen worden ist, dass ein weiteres Herausholen ohne bestimmten Ausgleich fuer die Erfuellung der zukuenftigen Wehrmachtsaufgaben nicht mehr moeglich ist. Ich habe es vom Anfang an als meine selbstverstaendliche Pflicht gehalten, als Reichskommissar in aller erster

H0257 - 0004

Linie meine Taetigkeit darin zu sehen, aus dem Lande an wirtschaftlichen und materiellen Kraeffen alles fuer die Wehrmachtsaufgaben zu mobilisieren, und nicht die Hilfsquellen im Reich in Anspruch zu nehmen, da ich in der Lage bin, diese Hilfe aus dem Land zu organisieren."

Ich bleibe hier stehen und werde nicht weiter von den Worten des Reichskommissars zitieren. Und jetzt moechte ich den Dr. Landfried in seiner Antwort sprechen lassen, die in dem Dokument, etwas weiter [illegible], enthalten ist.

"Ich bin sehr dankbar, dass ich feststellen darf, dass es hier in Norwegen in voellig reibungsloser Zusammenarbeit gelungen ist, die wirtschaftlichen Kraefte den deutschen Noeten zur Verfuegung stellen zu koennen, wie dies nicht in allen besetzten Gebieten in demselben Ausmasse moeglich gewesen ist. Ich habe im Auftrage des Reichswirtschaftsministers dafuer besonders zu danken, dass es Ihnen gelungen ist, die Norweger in einem Ausmass zu soloch moeglichen Leistungen heranzuziehen."

Ich moechte nur diese 2 Ausspruche, die besonders charakteristisch sind erwaehnen: Der Reichskommissar sagt von Anfang an:

"Meine Aufgabe ist, alle wirtschaftlichen Arbeitskraefte des Landes zu mobilisieren fuer Zwecke der Wehrmacht."

Und Dr. Landfried sagt:

"Es ist uns gelungen, die Wirtschaftskraefte Norwegens zu mobilisieren, in einem Umfange, den man in anderen besetzten Gebieten haette nicht erreichen koennen."

So sehen wir denn, dass Dr. Landfried nicht sagt, dass die Deutschen eine besondere Besatzungstaktik in Norwegen hatte, und in anderen Laendern verschieden zu Werke gingen, er sagt nur, dass man in anderen Laendern nicht den Erfolg gehabt haette. Die einzige Einschraenkung macht er in Bezug auf guenstige Gelegenheit, aber keineswegs eine rechtliche Einschraenkung. Der Gedanke einer rechtlichen Besetzung kommt ihm ueberhaupt nicht in den Sinn, ebenso wenig wie sie den anderen 40 Leuten die anwesend sind, in den Sinn kommt. Ich wiederhole, dass er im Namen des Wirtschaftsministers sprach, und dass die Konferenz in Oslo der Konferenz in Berlin folgte. Es handelt sich hier nicht um eine Ansicht oder Initiative ihrer richtigen Verwaltung. Es handelt sich vielmehr um die offizielle Ansicht des Reichskabinettsrats und des Oberkommandos.

H0257 - 0005

Ich moechte jetzt unterstreichen, dass diese deutsche Lehre und die deutschen Mittel, die in der Mobilisierung der Kraefte in den besetzten Gebiete angewandt wurden, sich notwendigerweise auch auf die Arbeit der Norweger erstreckt. Wie ich gerade erklaert habe, moechte ich vor allem die Ideen und Richtlinien festsetzen, die die deutschen in Bezug auf das Arbeitsproblem anstrebten. Die Deutschen haben die Arbeit immer unter ihrer Gewalt gehabt, dass sie davon abhaengig waren, dass die Arbeitskraefte eingesetzt wurden und dass sie das Kapital - naemlich in Gestalt der Arbeit - immer in Haenden hatten. Es hing von ihrer Entscheidung ab, ob gearbeitet wuerde oder nicht, ob es Arbeitsmangel geben wuerde oder nicht. Dieses erklaert ganz allgemein, dass die Deutschen nach Ablauf einer bestimmten Zeit sehr bald brutale Massnahmen anwandten, wie z.B. die Verschleppung und Mobilisierung der Arbeiter.

In der Anfangsperiode, das heisst, solange in den besetzten Gebieten noch Vorraete und Rohmaterialien vorhanden waren, hatten die Deutschen eher ein Interesse, die Arbeitskraefte an Ort und Stelle auszunuetzen, jedenfalls in einem groesserem Masse. Diese Arbeitskraefte machten es moeglich, aus den Reichtuemern des Landes Fertigprodukte herzustellen, deren sich die Deutschen bemaechtigten. Um den ethischen Schein zu wahren, vermieden sie es, verschiedene Rohmaterialien auszufuehren. Die Erwaegungen der Schwierigkeiten des Transportes sind immer sehr wichtig und sehr entscheidend in der deutschen Kriegswirtschaft gewesen.

Jedoch als nach laengerer oder kuerzerer Zeit die besetzten Laender ihrer Rohmaterialien entbloesst und tatsaechlich ruiniert waren, in dem Augenblick hatten die Deutschen kein Interesse mehr daran, die Arbeiter an Ort und Stelle arbeiten zu lassen. Sie mussten selbst die Rohmaterialien heranschaffen und dementsprechend einen doppelten Transport sicherstellen. Der Transport der Rohmaterialien in einer Richtung und andererseits der Transport der Fertigwaren. Es wurde daher vorteilhaft, die Arbeiter zu exportieren.

Diese Ueberlegung traf im uebrigen zusammen mit den Notwendigkeiten die sich in dem Augenblick aus der wirtschaftlichen Lage Deutschlands und aus politischen Erwaegungen ergaben. Hinsichtlich dieser Frage der Arbeitskraefte moechte ich dem Gericht einige Saetze aus einem Dokument vorlesen, das ich als Nr. 4 vorlege. Es ist das ein Dokument, das im Dokumentenbuch auf das Dokument folgt, das ich soeben vorgelegt habe. Es handelt sich um einen Artikel von Dr.Michel, der Chef des Wirtschaftsamtes in Frankreich war. Die Notiz die im Dokumentenbuch enthalten ist, zeigt die Saetze die in der Pariser Zeitung erschienen sind am 7. Juli 1942. Ich lege dem Gericht ebenfalls die beglaubigte Photokopie der Zeitung vor, die ich verlesen werde. Es findet sich in der Sammlung der National Bibliothek.

Es handelt sich um einen Artikel des Dr.Michel, der Leiter der Wirtschaftsverwltung in Frankreich war. Die Ueberschrift lautet: "Zwei Jahre Planwirtschaft in Frankreich." Es handelt sich um einen Artikel, der aus propagandistischen Gruenden geschrieben worden ist, und zwar wurde er in einer deutschen Zeitung in Paris veroeffentlicht.

Ich moechte darauf hinweisen, dass wir natuerlich diese Grundsaetze in keiner Weise annahmen. Aber wir moechten gerne einige Saetze Dr.Michels als sehr bezeichnend fuer die Massnahmen herausgreifen, ueber die ich gerade gesprochen habe und die darin bestanden, die Arbeitskraefte erst an Ort und Stelle zu benuetzen, solange Rohmatrialien vorhanden waren und sie nachher nach Deutschland zu exportieren. Ich zitiere jetzt:

VORSITZENDER: Haben Sie die Beweisstuecknummer schon angegeben?

MR.FAURE: Nr. 4, Herr Praesident.

Ich habe dieses Dokument als Nr. 4 bezeichnet. Das Zitat lautet: "Die dritte Phase ist durch die Uebertragung der Auf-

H0257 - 0007

traege vom Reich nach Frankreich gekennzeichnet, um die Produktivkraft der franzoesischen Industrie auszunuetzen."

VORSITZENDER: Sie lesen vom Wort ab: " Um die Produktivkraft auszunuetzen."

MR.FAURE: Ja, "Um die Produktivkraft auszunuetzen"..., in dem anderen Buch.

VORSITZENDER: Ja, ich verstehe, Sie haben einen anderen Satz vorgelesen, und zwar nicht so wie in diesem Dokumentenbuch.

MR.FAURE: In meinem Dokumentenbuch ist ein kleines Versehen passiert.
(fortfahrend): "Um die Produktivkraft der franzoesischen Industrie auszunuetzen, begann das Reich, Frankreich die Auftraege fuer industrielle Kriegsartikel zu uebertragen.
Eine einizige Zahl genuegt, um den Erfolg dieser Uebertragung deutscher Auftraege zu zeigen; der Wert der Transaktionen bis zu diesem Tage geht aus einer Zahl hervor, die Hunderte von Millionen Frs. uebersteigt. Ein neuer Blutlauf fliesst in die Adern der franzoesischen Wirtschaft, die bis zur vollen Ausnuetzung ihrer Kapazitaet arbeitet." Ich moechte gerne den folgenden Satz vorlesen

"In dem Umfang, in dem die Decke an Rohmaterialien duenner wurde infolge der Kriegsdauer, fing man an, franzoesische Arbeitskraft anzuwerben, die zur Verfuegung stand."

Dr.Michel wendet hier eine elegante Umschreibung an, die die wahre Absicht verbirgt, das heisst er spielt hier auf die Uebertragung der Arbeitskraft in dem Augenblick an, wo die Rohmaterialien duenner wurden.

Die Schlussfolgerung, die ich am Ende meiner Ausfuehrungen ziehen moechte, ist, dass die Deutschem immer die Arbeitskraefte, die menschliche Arbeit als eine Sache, die ihnen zu dienen hat, betrachtet haben. Diese Erwaegungen haben schon vor der offiziellen Einfuehrung der Zwangsarbeit bestanden, von der nur kurz gesprochen

H0257 - 0008

werden wird. Fuer die Deutschen hat die Arbeit der anderen immer eine Notwendigkeit zu ihrem eigenen Vorteil dargestellt.

Auf der anderen Seite moechte ich heute bemerken, dass es auch so nach dem Kriegsende bleiben sollte. Dies ist der letzte Punkt, den ich hervorheben moechte, denn er zeigt den Umfang und die schweren Folgen der deutschen Auffassung und der deutschen Plaene. Ich werde in dieser Beziehung ein Dokument zitieren, dass die Nummer 5 in unserem Dokumentenbuch traegt. Hier ist das Dokument, eine Arbeit, die auf Franzoesisch in Berlin im Jahre 1943 durch Dr. Frederic Dadieu veroeffentlicht wurde und betitelt ist: "Arbeit fuer Europa", herausgegeben von dem Zentralverlag der Nationalsozialistischen Partei, Franz Eher Verlag.

Voran geht eine Einleitung von Sauckel, mit dessen Unterschrift in Faksimile. Ich werde dem Gericht nur einen Auszug aus diesem Werk zitieren, auf der letzten Seite in meinem Beweisstueck.

Es handelt sich um Dokument Nr. 5 und dieser Satz ist auf Seite 28 des Buches. Ich lese jetzt das Zitat:

"Ein grosser Prozentsatz fremder Arbeiter wird nach dem Sieg in unserem Lande bleiben, um alsdann, nachdem sie auf konstruktive Aufgaben umgeschaltet sind, das zu vollenden, was im Kriege nicht moeglich war und das durchzufuehren, was ueber das Versuchsstadium nicht hinausging." Abseits von jeder Propaganda, dementsprechend mit grosser Vorsicht geschrieben und in der Absicht, zu verfuehren, koennen wir dennoch finden, dass die Deutschen sogar nach Kriegsend die Arbeiter der anderen Laender behalten wollten, um die Groesse Deutschlands ohne irgendwelche Beschraenkung zu sichern. Es handelt sich demnach sehr wohl um eine Politik der ewigen Ausbeutung.

Mit der guetigen Erlaubnis des Gerichts habe ich jetzt meine einleitenden Worte beendet und Mr. Herzog wird das Aktenstueck vorlegen, das sich mit der Zwangsarbeit beschaeftigt.

H0257-0009

MR.HERZOG: Herr Praesident! Meine Herren Richter !
Die nationalsozialistische Doktrin, infolge des Primats des Staates, naemlich der Missachtung des Individums und der Rechte der Einzelpersonen, enthaelt eine Begriffsbestimmung der Arbeit, die mit ihren allgemeinen Prinzipien uebereinstimmt. Die Arbeit ist nicht in sich selbst eine der Formen der Manifestation der Individuen. Es ist ein Dienst, der von der Gemeinschaft auferlegt ist. " Die Beziehung der Arbeit", nach nationalsozialistischer Auffassung, so hat ein Deutscher Schrift-

H0257-0010

steller geschrieben, - "ist nicht eine einfache rechtliche Art zwischen dem Arbeiter und seinem Arbeitgeber; es ist eine lebende Erscheinung, in der der Arbeiter einRad in der Maschine der kollektivistischen Produktion der Nationalsozialisten wird." Der Begriff der Zwangsarbeit ist daher eine notwendige Ergaenzung, um nden Begriff der Arbeit im Sinne des Nationalsozialismus zu erfassen. Der Zwangsarbeitsdienst wurde eingefuehrt und an erster Stelle den Mitgliedern der deutschen Gemeinschaft auferlegt.

Der Zwangsarbeitsdienst wurde durch Gesetz vom 26. Juni 1935 eingefuehrt; es traegt die Unterschrift von Hitler und die des Angeklagten Frick, dem Innenminister. Dieses Gesetz ist erschienen im Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 769. Ich lege es dem Gericht vor, es ist Dokument Nr. 6

Dem Zwangsarbeitsdienst schliesst sich seit 1939 eine Mobilisierung der Arbeiter an. Die Erlasse sind von Goering in seiner Eigenschaft als Beauftragter fuer den Vierjahresplan erlassen worden.

Ich moechte bei diesem Punkt nicht verweilen, der sich aus der Verschwoerung der Angeklagten zwecks Begehung der Verbrechen gegen den Frieden ergibt. Ich beschraenke mich darauf, anzugeben, dass die Mobilisierung der Arbeiter sich auf Fremde erstreckte, die in deutschen Gebieten wohnten, weil ich in dieser Tatsache den Beweis finde, dass das Prinzip der Zwangswerbung der Arbeiter dem Kriege bereits vorangeht.

Weit entfernt, das spontane Produkt der Notwendigkeit der deutschen Kriegsindustrie zu sein, ist dieZwangsrekrutierung die Folge einer entsprechenden Politik.

Ich lege dem Gericht ein Dokument vor, das dies zeigt. Es ist das franzoesische Dokument Exhibit Nr. 3782. Es handelt sich um ein Memorandum des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht vom 1.Okt. 1938. Dieses Memorandum, das in Voraussicht der Invasion in der Tschechoslowakei abgefasst wurde, enthaelt eine Klassifizierung

H0257-0011

der Uebertretungen, die unter dem Gesichtspunkt des internationalen Rechtes strafbar sind. In Bezug auf jede Uebertretung enthaelt es eine Erklaerung des Oberkommandos, das eine Entschuldigung dafuer fordert. Dieses Dokument ist in vier Kolonnen eingeteilt. In der ersten findet sich die Verletzung des internationalen Rechtes; die zweite ergibt tatsaechliche Beispiele, die dritte enthaelt die Rechtsansicht in zwei Rubriken naemlich einerseits Vorkehrungen des Internationalen Rechtes und andererseits Beschluesse, die gefasst werden koennen und die vierte Kolonne ist fuer Erklaerungen des Propagandaministeriums reserviert.

Ich moechte gerne den Teil vorlesen, der sich auf die Zwangsarbeit von Zivilisten und Kriegsgefangenen bezieht. Ich lese unten auf Seite 7:

"Die Zwangsbenuetzung von Kriegsgefangenen und Zivilisten fuer Kriegsarbeit, fuer landwirtschaftliche Arbeiten und fuer Fortschaffung von Munition. - Soldaten oder Zivilisten werden beordert, Munition aufzuladen. Die dritte Kolonne betrifft Artikel 31 vom 27. Juli 1939:

"Behandlung von Kriegsgefangenen. Arbeiten, die unmittelbar im Zusammenhang stehen mit Kriegshandlungen, sind dem internationalem Recht zuwider. Kriegsgefangene koennen fuer Wegearbeiten benuetzt werden, aber nicht fuer Munition."

Dritte Rubrik, Artikel 31, Abkommen, das am 27. Juli 1939 abgeschlossen wurde, das sich mit der Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten befasst, und mit den Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit Kriegsmassnahmen stehen, die man - entgegen dem internationalen Recht - zur Arbeit zwingt, Kriegsgefangene und Zivilisten, die fuer Arbeiten auf Autostrassen und fuer Verladung von Munition verwandt werden.

Letzte Kolonne: Diese Massnahmen koennen auf Kriegsnotwendigkeiten gestuetzt werden oder man wird erklaeren, dass der Feind ebenso gehandelt hat, und zwar zuerst. Die Zwangsrekrutierung von Zwangs-

H0257-0012

arbeitern ist also entsprechend der nationalsozialistischen Doktrin ein Element der Politik der deutschen Beherrschung. Hitler selbst hatte dies oefter anerkannt. Ich zitiere in dieser Beziehung seine Rede vom 9. November 1941 die sich im "Voelkischen Beobachter" vom 10. November 1941 Nummer 314 befindet, auf Seite 4, und ich lege ein Exemplar dem Gericht vor; ich moechte einen Auszug vorlesen:

VORSITZENDER: Ist es Beweisstueck Nr. 8?

DR. HERZOG: Jawohl.

(fortfahrend): "Das Gebiet, das heute direkt fuer uns arbeitet, umfasst weit mehr als 250 Millionen Menschen; das Gebiet, das in Europa indirekt fuer diesen Kampf arbeitet, umfasst schon jetzt ueber 350 Millionen, soweit es sich um das deutsche Gebiet handelt und das unter unserer Verwaltung steht, so ist nicht daran zu zweifeln, dass wir es fertig bringen werden, es in die Arbeit restlos einzuspannen. So setzt sich diese Zwangsrekrutierung systematsich fort. Sie besteht in der Anwendung der politischen Prinzipien in den von Deutschland besetzten Gebieten. Bezueglich dieser Prinzipien werden meine Kollegen die Entwicklung auf anderen Gebieten deutscher Verbrechen zeigen; im wesentlichen in zweifacher Hinsicht: die Ausnuetzung aller lebenden Kraefte im besetzten Gebiet und die Vernichtung aller unproduktiven Kraefte. Sie sind in zwei Begruendungen, die die Angeklagten gegeben haben, vorhanden. Die Rechtfertigung der Zwangsrekrutierung fremder Arbeiter durch die Notwendigkeit, die unterworfenen Voelker vor die deutsche Kriegsmaschine zu spannen, folgt in erster Linie aus dem Erlass vom 21. Maerz 1942."

VERTEIDIGER STAHMER: Ich bin Verteidiger Stahmer fuer Goering. Herr Praesident, ich moechte nur darauf hinweisen, dass die Uebertragung ins Deutsche mangelhaft ist. Es werden ganze Saetze ausgelassen. Dies liegt offenbar daran, dass der Herr Vortragende zu schnell spricht.

VORSITZENDER: Wollen Sie bitte langsamer sprechen.

H0257-0013

MR. HERZOG: "Die Rechtfertigung der Zwangsrekrutierung von fremden Arbeitern durch die Notwendigkeit, die unterworfenen Voelker vor die deutsche Kriegsmaschine zu spannen, folgt in erster Linie aus dem Erlass vom 21. Maerz 1942 ueber die Einsetzung von Sauckel als Generalbevollmaechtigtem fuer den Arbeitseinsatz. Dieser Erlass ist erschienen im Reichsgesetzblatt 1942 I. Teil Seite 179. Ich lege ihn vor als Dokument Nr.9 und ich erlaube mir, dem Gericht den gesamten Text vorzulegen. Reichs-

H0257 - 0014

gesetzblatt vom 21. April 1942, Teil I Seite 179:

"Der Erlass des Fuehrers ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Maerz 1941, zur Sicherung der gesamten Kriegswirtschaft besonders fuer die zur Ruestung erforderlichen Arbeitskraefte, bedingt die einheitliche Ausrichtung der Erfordernisse der Kriegswirtschaft, entsprechende Steuerung des Einsatzes saemtlicher verfuegbaren Arbeitskraefte einschliesslich der angeworbenen Auslaender und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenuetzten Arbeitskraefte im Grossdeutschen Reich einschliesslich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten; diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz durchfuehren. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan unmittelbar." - Hier hoere ich auf mit dem Zitat.

Der Angeklagte Sauckel hat dieselben Themen entwickelt. Bei den Konferenzen der Gauleiter und Reichsleiter, die am 5. und 6. Februar 1943 in Posen abgehalten wurden, hat er sich in foermlichen Ausdruecken ausgesprochen. Er hat die Zwangsrekrutierung durch die nationalsozialistische Philosophie und durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, alle europaeischen Voelker dem Kampfe Deutschlands einzugliedern. Seine Rede ist das Dokument 1739-PS. Ich lege es vor als Nummer 6 und 10 und ich bitte das Gericht, dieses Beweisstueck in Frage zu halten und die folgenden Auszuege als eine Entschuldigung Sauckels festzuhalten. Seite 5 des deutschen Textes, erste Seite der franzoesischen Uebersetzung:

"Die unerhoerte Haerte des Krieges zwingt mich dazu, im Namen des Fuehrers viele Millionen fremder Menschen fuer den Arbeitseinsatz in der deutschen Kriegswirtschaft zu mobilisieren und sie zur Hoechstleistung anzuhalten. Das Ziel dieses Einsatzes ist die arbeitsmaessige Sicherstellung der Kriegsmittel fuer den Kampf zur Erhaltung des Lebens, der Freiheit, und zwar in erster Linie unseres eigenen Volkes, aber auch ebenso fuer die Erhaltung unserer gesamten abendlaendischen Kultur fuer all jenen Voelker, die im Gegensatz zu den juedischen Parasiten ihr Leben durch eigene Arbeit und Leistung zu gestalten und fortzuentwickeln, den Willen und die Kraft besitzen.

H0257 - 0015

Dies ist der weltweite Unterschied zwischen jener Arbeitsleistung, die seinerzeit durch den Versailler Vertrag und dem Youngplan in Form der Versklavung und Tributleistung fuer die Weltmacht und Herrschaft des Judentums gefordert wurde und dem Arbeitseinsatz, den ich als Nationalsozialist zum Zwecke meines Beitrages im Freiheitskampf der deutschen und verbuendeten Nationen vorzubereiten und durchzufuehren die Ehre habe."

Hier hoere ich auf mit dem Zitat.

Die Zwangsrekrutierung hat nicht nur den Zweck, die deutsche Produktion und die Industrie aufrecht zu erhalten; man findet dort auch die bewusste Absicht, das Menschenpotential der besetzten Gebiete zu schwaechen. Der Begriff der Vernichtung durch die Arbeit war ein Teil der nationalsozialistischen Theorie, die von den deutschen Fuehrern eingenommen worden war. Sie stell eine der Grundlagen der Herrschaftspolitik in den besetzten Laendern dar. Ich lege dem Gericht den Beweis vor, dass die nationalsozialistischen Verschwoerer die Vernichtung durch die Arbeit beabsichtigten hinsichtlich ganzer ethnischer Gruppen. Eine Besprechung, die am 14. September 1942 zwischen Goebbels und Schirach stattfand, ist bezeichnend. Dies ist das Dokument 682-PS, das ich dem Gericht als Nummer 11 vorlege und ich moechte daraus das folgende vorlesen:

"Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, dass die folgenden Gruppen beseitigt werden muessen: Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3 bis 4 Jahre Zuchthaus zu verbuessen haetten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode oder lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt waeren. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der Beste.

Die Idee der Vernichtung durch Arbeit ist nicht nur angewandt worden bei all jenen Gruppen, die die Verschwoerer verschwinden lassen wollten; sie hat auch dahin gefuehrt, dass die fremden Arbeitskraefte in der deutschen Kriegsindustrie bis zum aeussersten eingesetzt wurden.

Ich werde auf Aspekte der Politik der Zwangsarbeit zurueckkommen, wenn ich dem Gericht die Behandlung der fremden Arbeiter in Deutschland auseinandersetze.

H0257 - 0016

Die Grausamkeiten, denen sie unterlagen, die Repressalien, die gegen sie geridhtet wurden, waren der Erfolg der nationalsozialistischen Idee, dass Menschenarbeit der besetzten Laender ausgenutzt werden musste, ohne jede andere Beschraenkung, als durch Ausrottung, welche das Endziel war.

Die Angeklagten haben nicht nur das Prinzip der Zwangsrekrutierung der fremden Arbeiter zugegeben, sie haben eine zusammenhaengende Politik verfolgt, dieses Prinzip in die Tat umzusetzen, indem es in derselben Weise in den verschiedenen besetzten Gebieten angewendet wurde, um das zu tun, haben sie uebereinstimmende Methoden der Rekrutierung gebraucht.

Sie haben ueberall dieselbe Organisation der Rekrutierung eingesetzt, indem sie dieselben Befehle gegeben haben. Es handelte sich in erster Linie darum, die Fremdarbeiter zur Arbeit anzuhalten in ihrem eigenen Land, im Dienste der Besatzungsarmee und der damit verbundenen Beschwerden. Die deutschen militaerischen und Zivilbehoerden haben ueberall Arbeitsplaetze eingerichtet, um an Orten selbst nuetzliche Arbeiten fuer ihre Kriegspolitik vornehmen zu lassen. Die Arbeitsstellen der Organisation Todt, die von Speer geleitet wurde, nach dem Tod seines Gruenders, und die der Wehrmacht, der Luftwaffe, der Kriegsmarine und die der Organisation des NSKK haben zahlreiche Fremdarbeiter in allen Gebieten von Westeuropa beschaeftigt. Aber das beste Unterfangen der deutschen Arbeitsdienste war die Deportation der fremden Arbeiter in die Rüstungsindustrie des Reiches. Viele verschiedene Methoden sind zu diesem Zweck benutzt worden. Sie haben sich zusammengefasst in einer Politik der Rekrutierung, die man vielleicht so analysieren kann: Zu Anfang hatte diese Politik einen Anschein der Legalitaet. Die Benutzung der Arbeitskraefte wird vorgenommen durch

H0257 - 0017

Rekrutierung unter Artikel 52 der Anlage zur 4. Konvention von Haag. Sie wurde ebenfalls durchgefuehrt durch freiwillige Rekrutierung von Arbeitern, denen die deutschen Rekrutierungsbueros Arbeitskontrakte anboten.

Ich werde dem Gericht den Beweis erbringen, dass diese Rekrutierung der Arbeiter durch die nationalsozialistischen Behoerden absolut gegen die buchstaebliche und geistige Meinung des Gesetzes der Internationalen Konvention waren, auf Grund der sie vorgenommen wurde. Ich werde zeigen, dass der freiwillige Charakter der Rekrutierung von gewissen fremden Arbeitern absolut erdichtet war. In Wirklichkeit waren ihre Arbeitskontrakte zwangsweise abgeschlossen, dadurch, dass die Besatzungsbehoerden einen Druck ausuebten.

Die Angeklagten haben keine Zeit verloren, die Maske der Legalitaet abzunehmen. Sie haben die Kriegsgefangenen zu Arbeiten herangezogen, verboten durch die internationalen Vertraege. Ich werde zeigen, wie die Arbeit der Kriegsgefangenen in den allgemeinen Plan des Arbeitseinsatzes der besetzten Gebiete eingeschaltet war. Denn am Ende haben die Angeklagten durch Gewalt die Durchfuehrung ihres Rekrutierungsplanes ausgefuehrt. Sie haben nicht gezoegert, auf Gewaltmassnahmen zurueckzugreifen, sie haben alsdann den Zwangsarbeitsdienst in den Gebieten, die sie besetzt hielten, eingefuehrt. Sie haben dann und wann direkte Erlasse erlassen, die die Unterschrift der Militaerbefehlshaber oder der Reichskommissare trugen; dies ist in Holland und Belgien der Fall. Dann haben sie auch die tatsaechlichen Behoerden, die sie in den besetzten Gebieten eingesetzt hatten, gezwungen, dass diese Behoerden selbs Gesetzesmassnahmen ergriffen; dies ist besonders in Frankreich und Norwegen der Fall gewesen; dann aber auch haben sie ganz einfach Fremdarbeiter nach den Fabriken Deutschlands ueberfuehrt, ohne ueberhaupt die Moeglichkeit einer geschriebenen Regelung vorzusehen. Dies hat in Daenemark stattgefunden, Schliesslich in ge-

H0257-0018

wissen besetzten Laendern, wo sie die Germanisierung begonnen hatten, haben die Angeklagten die Einwohner dieser Gebiete einfach zu einem Teil des deutschen Arbeitsdienstes gemacht. So war es in den franzoesischen Departements von Oberrhein, Niederrhein, von Mosel und in Luxemburg.

Die Politik der Zwangsarbeit wurde geltend gemacht und hat sich systematisiert von dem Tage an, als der Angeklagte Sauckel der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz wurde. Als Mitglied der NSDAP von ihrer Gruendung an, als Mitglied des Landtages in Thueringen, Obergruppenfuehrer der verbrecherischen Organisationen SS und SA, war der Angeklagte Sauckel Gauleiter und Reichsstatthalter von Thueringen. Am 21. Maerz 1942 wurde er zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz durch einen Erlass des Fuehrers ernannt. Dieser Erlass ist gegengezeichnet von Lammers in seiner Eigenschaft als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und durch den Angeklagten Keitel. Die Verantwortung dieses Letzteren steht dadurch fest. Der Angeklagte Keitel hat sich durch die Ernennung von Sauckel der Politik der Zwangsarbeit angeschlossen und hat sein Einverstaendnis gegeben mit diesen Prinzipien und Methoden. Ich habe bereits diesen Erlass dem Gericht vorgelesen.

Ich moechte darauf hinweisen, dass Sauckel als Bevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz unter den direkten Befehl des Beauftragten fuer den Vierjahresplan, des Angeklagten Goering, gestellt wurde. Dieser Letztere traegt eine unmittelbare Verantwortung in der Durchfuehrung dieses Planes der Zwangsrekrutierung. Ich werde jetzt viele Beispiele davon anfuehren. Ich bitte das Gericht, mir die Genehmigung zu geben, als 1. Beweisstueck den Erlass anzufuehren, den der Angeklagte Goering gezeichnet hat, am Tage nach der Ernennung von Sauckel. Dieser Erlass vom 27. Maerz 1942, der im Reichsgesetzblatt 1942 erschien, Teil I Seite 180. Ich lege ihn dem Gericht vor als Nr. 12. Durch diesen Erlass unterdrueckte Goering alle Verwaltungsorganisationen des Vierjahresplanes, die

H0257-0019

mit der Rekrutierung der Arbeiter beauftragt waren. Er uebertraegt ihre Aufgaben an die Organisation von Sauckel und bestaetigt dadurch seine Ernennung. Ich werde jetzt diesen ganzen Erlass vorlesen.

H0257 - 0020

Die Machtvollkommenheiten von Sauckel sind von 1942 bis 1944 erweitert worden durch die Erlasse von Hitler und Goering. Diese Erlasse gaben volle Wichtigkeit an Sauckels Titel als Bevollmaechtigter . Diese Erlasse haben ihm eine Verwaltungsordnung gegeben, und selbst eine gesetzgeberische Kompetenz, die er nicht behaupten konnte, falls er nur Verwalter waere. Die Bedeutung der politischen Rolle, die er in den 2 letzten Kriegsjahren gespielt hat, erhoeht in diesem Masse das Gewicht der Verantwortung, die ihm obliegt.

Ich moechte hier ganz besonders die Aufmerksamkei des Gerichts auf die Erlasse des Fuehrers vom 30. September 1942 und vom 30. Maerz 1943 und auf den Erlass des Angeklagten Goering vom 25. Mai 1942 verweisen. Ich will nicht dem Gericht diese Erlasse vorlesen, die bereits von meinem amerikanischen Kollegen, Herrn Dodd, erlaeutert worden sind. Ich unterbreite sie in Unterstuetzung meiner Ausfuehrungen.

Ich zitiere nun zuerst den Erlass von Goering vom 25.Mai 1942, er wurde veroeffentlich im Reichsgesetzblatt 1942, Teil I, Seite 347. Er uebertrag an Sauckel einen Teil der Vollmachten in Sachen des Arbeitseinsates, die dem Reichsminister oblagen. Ich lege dem Gericht diesen Erlass als Nr.13 vor.

Der Erlass von Hitler vom 30.September 1942 gab Sauckel ganz erhebliche Vollmachten hinsichtlich der zivilen und militaerischen Behoerden in den besetzten Gebieten, die von den deutschen Armeen besetzt waren. Er hat es dem Angeklagten moeglich gemacht, in den Staeben und Behoerden der Okkupationsarmeen seine persoenlichen Stellvertreter zu haben, denen er direkte Befehle gab. Der Erlass ist von Lammers und dem Angeklagten Keitel gegengezeichnet und ist erschienen in der Sammlung von 1942, 2. Teil. Ich unterbreite ihn als Nr.14

In Ausfuehrung dieses Erlasses sind Vertreter der Behoerde von Sauckel in den Hauptquartieren der militaerischen Kommandos eingesetzt worden. Die Vernehmung des General von Falkenhausen, Militaergouverneur von Belgien und Nordfrankreich, bringt in dieser Beziehung einen Beweis, und ich bitte das Gericht, dieses wohl in Erinnerung zu behalten. Der General von Falkenhausen wurde am 27. November 1945 vernommen von dem Leiter der Vernehmungsabteilung der franzoesischen Delegation.

H0257-0021

Ich lege dem Gericht das Zeugnis vor als Nr. 15 und ich moechte den folgenden Ausspruch vorlesen, Seite 2, 7. Absatz der franzoesischen Uebersetzung, Seite 2, 5. Abstz der deutschen Uebersetzung:

"F. Ist der Zeuge in der Lage, uns die Abgrenzung seiner Macht und die Kompetenz des Arbeitseinsatzes bekanntzugeben?

A. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt gab es in meinem Bereiche ein Arbeitsamt, das sich mit der Werbung freiwilliger Arbeiter beschaeftigt.

Ich kann mich nicht mehr des genauen Zeitpunktes erinnern, es mag im Herbst 1942 gewesen sein, an dem dieses Arbeitsamt Sauckel unterstellt wurde und von nun an hatte ich lediglich nur die von ihm erteilten Befehle auszufuehren.

Ich kann mich nicht mehr entsinnen, aber Raeder, der sich auch in Haft befindet, weiss genau ueber die Daten Bescheid und wird sie ihnen zweifellos besser als ich angeben koennen.

F. Gab es, bevor die gesamte Arbeitsfrage von der Organisation Sauckel uebernommen wurde, beim Militaerbefehlshaber oder dessen Dienststellen einen Offizier, der mit dieser Frage beauftragt war. Und gab es spaeter einen Bevollmaechtigten Sauckels fuer die erstgenannte Dienststelle?

A. Bis zur Ankunft Sauckels war Raeder bei mir, der das Arbeitsamt meiner Dienststellen leitete.

Dieses Arbeitsamt arbeitete wie die Werbungsstellen in Deutschland, d.h. es beschaeftigte sich mit den stets freiwilligen Arbeitsantraegen.

F. Was ist dann geschehen als die Veränderung eintrat?

A. Seit der Aenderung blieb diese Dienststelle weiter bestehen, aber die Befehle wurden unmittelbar von Sauckel ueber meine Vermittlung erteilt.

Ich war stets beauftragt, fragliche Dienststellenbefehl weiterzuleiten.

Vorsitzender: Es wird eine guenstige Zeit sein, fuer 10 Minuten zu unterbrechen- Bevor das Gericht vertagt, möchte ich bekanntgeben, dass das Gericht morgen, Samstag, eine Sitzung abhalten wird, und zwar bis 1 Uhr.

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Schriststuecke lenken, welche die Schuld des Angeklagten aufzeigen, weil sie seine Verantwortlichkeit umreissen.

H0257-0022

Das erste Schriftstueck zeigt, dass Sauckel bewusst die Verantwortung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz angenommen hat. Es handelt sich um seinen Erlass vom 22. August 1942, der im Reichsarbeitsblatt 1942, erster Teil, Seite 382 erschienen ist. Dieser Erlass umreisst das Prinzip der Einziehung der Zwangsarbeit und gibt die noetigen Anweisungen zur Erfassung der fuer die deutsche Kriegswirtschaft benoetigten Arbeitskraefte der besetzten Gebiete.Sauckel verursachte, dass die Bewohner der besetzten Gebiete an der Seite Deutschlands gegen ihre Vaterländer am Krieg teilgenommen haben. Dies ist nicht nur eine Verletzung des Voelkerrechts, sondern auch ein Verbrechten den Menschenrechten gegenueber. Ich lege dem Gericht diesen Erlass Nr. 17 vor und lese:

"Erlass Nr. 10 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitsdienst in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskraeften in den besetzten Gebieten vom 22. August 1942."

"Um Arbeitskraefte in den besetzten Gebieten in der neuen Organisation der Ausnuetzung von Arbeitskraeften innerhalb des europaeischen Rahmens zu mobilisieren, ist es notwendig, diese Kraefte einer zentralen autoritaeren Leitung zu unterstellen. Es ist zowohl notwendig, sich einer angemessenen Arbeitsleistung zu versichern, als auch einer nuetzlichen und rationellen Verteilung derselben, um den Bedarf an Arbeitskraft im Reich und in den besetzten Gebieten zu befriedigen. Kraft der Vollzugsgewalt, die mir uebertragen wurde, ordne ich an:

H0257 - 0023

18 Jan-M-EV-1

"1.) Auf Grund des Erlasses des Fuehrers vom 21. Maerz 1942, bezueglich des Generalbevollmaechtigten fuer Ausnuetzung von Arbeitskraeften und des Generalbevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan vom 27. Maerz 1942, habe ich gleichfalls die Ermaechtigung, die Arbeitskraefte der besetzten Gebiete sowohl nach ihrer Benoetigung zu verwenden, als auch die noetigen Massnahmen zu treffen, um ihre Leistungsfaehigkeit zu erhoehen. Die Dienststellen des Reiches, die berechtigt sind, Arbeitskraefte zu verwenden, ebenso die mir unterstellten Aemter werden diese Arbeitskraefte in Anspruch nehmen und alle erforderlichen Massnahmen treffen, ihre Leistungsfaehigkeit im Sinne meiner Verordnungen zu erhoehen.

2.) Dieser Erlass erstreckt sich auf alle besetzten Gebiete, die waehrend des Krieges von der Wehrmacht besetzt wurden, wenn sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3.) Die vorhandene Arbeitskraft in den besetzten Gebieten muss in erster Linie fuer die Befriedigung der noetigsten Erfordernisse, den Kriegserfordernissen Deutschlands, verwendet werden. Diese Arbeitskraft muss in den besetzten Gebieten in folgender Reihenfolge verteilt werden:

a) fuer die noetigen Erfordernisse der Wehrmacht, der Besetzungsmacht und der Zivilverwaltung,

b) fuer die Beduerfnisse der deutschen Waffenindustrie.

c) fuer die Verwendung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie,

d) fuer andere industrielle Zwecke als die der Waffenindustrie, an denen das deutsche Reich interessiert ist.

e) fuer industrielle Zwecke, die die Bevoelkerung der in Frage kommenden Gebiete betreffen."

Hier beende ich die Verlesung.

Ein zweites Schriftstueck zeigt die Teilnahme des Angeklagten Sauckel an der Verantwortung der Behandlung auslaendischer Arbeiter. Es handelt sich um die mit dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront

H0257 - 0024

getroffene Vereinbarung vom 2. Juni 1943. Diese Vereinbarung wurde im Reichsgesetzblatt 1943, erster Teil, Seite 588, veroeffentlicht. Dieses Schriftstueck wurde schon von MR. DODD besprochen und ich werde daher dieses Dokument nicht nochmals verlesen. Ich lege es als Bekraeftigung meiner Erklaerungen unter Nr. 18 vor. Sauckel, der von Hitler und von den Angeklagten Keitel und Goering bestimmt wurde, unter Kontrolle von letzteren die Politik der Einziehung der Sklavenarbeit fortzusetzen, hat diese Aufgabe folgerichtig kraft der von ihm angenommenen Verantwortung ausgefuehrt. Ich ersuche, dass das Gericht dies zur Kenntnis nimmt.

Ich bitte das Gericht jedenfalls zu vermerken, dass die Politik der Einziehung auslaendischer Arbeiter die Verantwortung aller deutschen Minister betrifft, die fuer das wirtschaftliche und soziale Leben des Reiches verantwortlich zeichnen. Ein dem Ministerium angeschlossenes Amt, das Zentralamt fuer den Vierjahresplan, hat das Programm fuer die Zwangseinziehung auslaendischer Arbeiter ausgearbeitet.

In diesem Zentralamt waren alle am Arbeitsproblem interessierten Ministerien vertreten. General Milch fuehrte bei Konferenzen im Namen des Angeklagten Goering den Vorsitz.

Die Angeklagten Sauckel und Speer nahmen persoenlich daran teil und ich werde dem Gerichtshof gewisse von ihnen gemachte Erklaerungen vorlegen. Auch der Angeklagte Funk war einer der Teilnehmer. Er kannte und genehmigte demgemaess das Programm fuer die Zwangsverschleppung auslaendischer Arbeiter. Er arbeitete sogar am Programm mit. Als Beweis hiefuer werde ich zwei Schriftstuecke vorlegen, die die Schuld des Angeklagten Funk feststellen.

Das erste Schriftstueck ist ein Brief vom 9. Februar 1944, welcher zu einer Konferenz des Zentralamtes einladet. Es ist dies Schriftstueck Nr. 624, welches ich dem Gericht unter Ordnungs-Nr. 19 vorlege. Ich zitiere:

"Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan."

H0257 - 0025

"Der Generalbevollmaechtigte fuer Ruestungsaufgaben."

"Im Auftrag der Zentralen Planung lade ich zu einer Sitzung ueber Arbeitseinsatzfragen am

Mittwoch, den 16. Februar 1944, 10.00 Uhr

im Staatssekretaer-Sitzungssaal des Reichsluftfahrtministerium, Berlin, Leipzigerstrasse.

Als Anlage uebermittle ich einige statistische Zusammenstellungen ueber die Entwicklung des Arbeitseinsatzes, die als Unterlage fuer die Sitzung dienen sollen.

gez. K e h r l .

Es war Funk nicht moeglich, dieser Konferenz persoenlich beizuwohnen, aber er liess sich durch Unterstaatssekretaer Hayler vertreten. Am 7. Maerz erhielt er das Protokoll dieser Konferenz und richtete an diesem Tage ein Schreiben an General Milch, um seine haeufige Abwesenheit an den Konferenzen des Zentralamtes zu entschuldigen. Ich lege dieses Schriftstueck dem Gerichtssaal vor. Es handelt sich um das Dokument 675 (Ordnungs-Nr. 20) und die dreiundfuenfzigste Konferenz des Zentralamtes. Das Gericht sieht auf Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung, dass Minister Funk einen Bericht ueber diese Zusammenkunft erhielt. Dies ist aus der zweiten Zeile ersichtlich -- Reichsminister Funk. Ich lege nun unter Ordnungs-Nr. 21 ein Entschuldigungsschreiben Funks an General Milch vor, an der Konferenz nicht teilgenommen zu haben.

H0257 - 0026

18 Jan-M-SF-1.

Berlin, 7. Maerz 1944

" Der Reichswirtschaftsminister

Herrn
Generalfeldmarschall Milch
Staatssekretaer der Luftfahrt.

Sehr geehrter lieber Herr Feldmarschall,

Es ist geradezu wie verhext, dass die Sitzungen der Zentralen Planung in der letzten Zeit stets auf einen Termin gelegt werden, an dem ich schon durch anderweitige wichtige Veranstaltungen festgelegt bin. So kann ich zu meinem Bedauern auch am Sonnabend nicht an der Setzung der Zentralen Planung teilnehmen, da ich an diesem Tage in Wien auf einer grossen Kundgebung zur Wiederkehr des Tages des Anschlusses sprechen muss. Auch Staatssekretaer Dr. Hayler ist am Freitag und Sonnabend in Wien, wo gleichzeitig eine wichtige suedosteuropaeische Tagung mit Besprechungen mit auslaendischen Delegierten stattfindet, auf der ich ebenfalls sprechen muss. Unter diesen Umstaenden bitte ich Sie, als meinen Vertreter in der Sitzung der Zentralen Planung Herrn Ministerialdirektor und Generalmajor der Polizei SS-Brigadefuehrer Ohlendorf, den staendigen Vertreter von Staatssekretaer Dr. Hayler, teilnehmen zu lassen. Herr Ohlendorf wird fuer die Fragen der Konsumgueterwirtschaft Herrn Ministerialdirigenten Dr. Koelfen und fuer die Fragen des Aussenhandels Ministerialrat Dr. Janke als Sachbearbeiter mitbringen".....

VORSITZENDER: Geht aus diesem Schriftstueck mehr hervor, als die Nichtteilnahme des Angeklagten?

MR. HERZOG: Herr Vorsitzender, dieses Schriftstueck wurde mir von meinen amerikanischen Kollegen ueberreicht, die mich ersuchten, es beim Kapitel ueber die Zwangsarbeit vorzulesen, da sie keine Zeit hatten, es in ihrer Anklage gegen Funk zu verwenden. Wir lesen es dem Gericht vor , um zu beweisen, dass Funk an Konferenzen des Zentralamtes teilnahm und dass er staendige Stellvertreter delegierte, die ihn bei allen Gelegenheiten zu vertreten hatten und die ihn durch ihre Berichte in Verbindung mit der Arbeit des Zentralamtes am laufenden hielten. Deshalb legen wir dem Gericht dieses Schriftstueck vor. Ich setze nun die Verlesung fort:

"Ich wuensche Ihren gewiss auch diesmal recht schwierigen Verhandlungen einen guten Erfolg, zumal fuer Sie durch die Erkrankung unseres ver-

H0257 – 0027

ehrten Kameraden Speer nunmehr eine besonders verantwortungsvolle und schwierige Situation fuer Ihre Entscheidungen gegeben ist.

gez. Walter Funk."

Die vom Angeklagten Sauckel im Zentralamt fuer den Vierjahresplan eingeschlagene Politik ist durch die Massenverschleppung von auslaendischen Arbeitern gekennzeichnet. Die Art dieser Verschleppung ist an sich barbarisch, aber ihre Ausfuehrung noch viel verbrecherischer. Ich will dem Gericht den Beweis dafuer vorlegen, indem ich die Methoden der zwangsweisen Aushebung, ihre Ergebnisse und die Verhaeltnisse bei den Verschleppungen schildere. Ich moechte bei dieser Gelegenheit den Mitgliedern der franzoesischen Delegation und der alliierten Delegationen, die mir bei der Vorbereitung meiner Arbeit behilflich waren, meinen besten Dank ausdruecken, im besonderen aber meinen Berufskollegen M. Pierre Portal, Advokat in Lyon.

Der von mir dem Gericht vorzulegende Fall wird sich auf die Aushebung auslaendischer Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten von Westeuropa beschraenken. Die Verschleppung von Arbeitskraeften im Osten wird von meinen Kollegen der Sowjetunion behandelt werden.

Waehrend der ganzen Dauer der Besetzung nahmen die einzelnen Befehlshaber Einziehung von Arbeitskraeften unter der Bevoelkerung der besetzten Gebiete vor. Von den Bewohnern besetzter Gebiete wurden Befestigungsarbeiten ausgefuehrt, die fuer die Fortsetzung militaerischer Operationen als notwendig betrachtet wurden. Die Arbeitsinanspruchnahme beruehrte nicht allein Einzelpersonen, sondern ganze Gruppen. In Frankreich wurden zum Beispiel Gruppen von Arbeitern aus Indo-China, nordfranzoesische Arbeiter, auslaendische Arbeiter und "Jugendwerkstaetten" betroffen. Ich lege als Tatbestand den Auszug unseres Berichtes des Institutes fuer Marktanalysen der franzoesischen Regierung ueber Zwangsarbeit und Verschleppungen von Arbeitern vor. Dieser Bericht traegt die Nr. 515 und ich lege diesen dem Gericht unter Ordnungs-Nr. 22 vor. Seiner Wichtigkeit wegen ist diese Schriftstueck im Dokumentenbuch enthalten. Ich zitiere zuerst die Seite 17 desfranzoesischen Textes und ebenso die Seite 17 der deutschen Uebersetzung und ich beginne mit dem zweiten Absatz gegen den Schluss.

VORSITZENDER: Ist es dies?

H0257 - 0028

6) "Der Einsatz zur Zwangsarbeit von zusammengestellten Gruppen.

Endlich war die letzte von den Deutschen mehrmals waehrend der Dauer der Besetzung, sowohl fuer die direkte als auch fuer die indirekte Zwangsarbeit angewandte Vorwand: die "Requisition" zusammengestellter Gruppen, die schon eingeuebt, diszipliniert und folglich von vorzueglicher Beschaffenheit waren.

a) Die indochinesischen Arbeitskraefte (M.O.I.): Diese Formation kolonialer Arbeiter war bei Beginn des Krieges dazu bestimmt, die Beduerfnisse der franzoesischen Industrie an ungelernten Arbeitskraeften zu befriedigen. Eingerahmt von franzoesischen Offizieren und Unteroffizieren, welche nach dem Monat Juli 1940 in Zivilbeamte umgewandelt wurden, waren die indochinesischen Arbeitskraefte seit 1943 sowohl direkt als auch indirekt, teilweise mit 14.400 Arbeitern zur Zwangsarbeit gezwungen.

b) Die nordafrikanischen Arbeitskraefte (M/O.N.A.) (I).
Zwischen dem 17. August und dem 6. November 1942 empfing das Mutterland zwei Arbeiterkontingente, die aus Nordafrika kamen, das eine bestand aus 5.560 Algeriern, das andere aus 1.625 Marokkanern. Diese Arbeiter wurden sofort zur direkten Zwangsarbeit gezwungen, was die Zahl der in der Organisation Todt eingereihten Nordafrikaner auf 17.582 brachte.

c) Die auslaendischen Arbeitskraefte (2) (M.O.E.)
Das Gesetz vom 11. Juli 1938 ueber die Organisation der Nation in Kriegszeiten sah den Fall der in Frankreich lebenden Auslaender vor und zwang diese zur Erfuellung von Dienstleistungen. Eingereiht unter franzoesischen Offizieren und Unteroffizieren, welche durch das Gesetz vom 9. Oktober 1940 in Zivilbeamte umgewandelt wurden, wurden die auslaendischen Arbeitskraefte von den Deutschen fortschreitend zur direkten Zwangsarbeit gezwungen,"

Ich verlese das Zahlenmaterial nicht und lese den Absatz d)

d) Die Jugendlager (3). Am 29. Januar 1943 gibt der Arbeitsstab der deutschen Waffenstillstandskommission in Paris (C.A.A.) bekannt, dass der Oberkommandant "West" prueft, "ob und in welcher Form ein Appell an die franzoesischen Arbeitsformationen zwecks Erfuellung von im Interesse beider Laender gelegenen Aufgaben, gemacht werden kann. Ein teilweiser Druck folgt darauf und die Anforderung der Jugend aus den Lagern fuer die direkte Zwangsarbeit folgen nach."

H0257 - 0029

Aehnliche Massnahmen fanden in allen besetzten Gebieten von Westeuropa statt. Diese Arbeitsanforderungen waren ungesetzlich. Sie wurden auf Grund des Artikels 52 des Anhanges der 4. Haager Konvention ausgefuehrt. Sie verletzten jedoch tatsaechlich systematisch den Geist und Buchstaben dieses internationalen Gesetzes.

Was sagt Artikel 52 des Anhanges zur 4. Haager Konvention? Er lautet wie folgt:

"Naturalleitstungen und Deinstleistungen koennen von Gemeinden oder Einwohnern nur fuer die Beduerfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie muessen im Verhaeltniss zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen koennen nur mit Ermaechtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit gefordert werden."

Dann werden die Bedingungen dieses Artikel 52 bezueglich Natural- und Dienstleistungen genau formuliert:

"1.) Natural- und Dienstleistun en koennen nur fuer die Beduerfnisses des Besatzungsheeres gefordert werden. Alle ueber dieses Mass fuer die allgemeinen wirtschaftlichen Beduerfnisse der Besatzungsmacht hinausgehenden Beschlagnahmungen sind verboten.

2.) Natural- und Dienstleistungen im Wege von Beschlagnahmungen duerfen nicht solcher Art sein, dass sie fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Dienstleistungen im Interesse der Kriegswirtschaft der Besatzungsmacht, und die Ausuebung militaerischer Kontrolle sind verboten.

3.) Natural- und Dienstleistungen in einem bestimmten Gebiete muessen im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Gebietes stehen und solcher Art sein, dass die wirtschaftliche Entwicklung desselben nicht verhindert wird. Es folgt daraus, dass jede Zwangsarbeitsleistung dem Voelkerrecht widerspricht, wenn die normale Verwendung der Hilfquellen des besetzten Landes beeintraechtigt oder verhindert ist.

4.) Schliesslich duerfen Dienstleistungen, wie im zweiten Absatz des Artikels 52 vorgesehen, nur mit Ermaechtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit gefordert werden. Die Verschiebung von Zwangsarbeitern von einem Teil des besetzten Gebietes in einen andern und vor

H0257-0030

allem ihre Verschickung in das Land der Besatzungsmacht ist verboten."

Die von den deutschen Zivil- und Militaerbehoerden vollzogene Einziehung von Arbeitskraeften stand im Widerspruch zum Geiste des Artikels 52. Sie wurden ausgefuehrt fuer den Bedarf der deutschen Wirtschaft oder sogar fuer den Bedarf der militaerischen Strategie der feindlichen Streitkraefte. Diese verweigerten bewusst Erleichterungen fuer eine halbwegs moegliche Verwendung oertlicher Hilfsquellen daselbst; schliesslich nahm das Ganze die Form von Verschleppungen von Arbeitskraeften an. Der Fall jener Arbeitskraefte, die in allen Laendern Westeuropas ausgehoben wurden und einen wesentlichen Bestandteil der Organisation Todt bei der Erbauung der Befestigungssysteme unter dem Namen "Atlantikwall" bildeten, kann als typisches Beispiel angesehen werden.

Die Verletzung internationaler Vertraege ist offensichtlich. Sie verursachte wiederholte Proteste seitens General Doyen, des Vertreters der franzoesischen Behoerden bei der deutschen Waffenstillstandskommission. Ich bitte das Gericht als Tatbestand einen Brief des Generals Doyen vom 25. Mai 1941 zur Kenntnis zu nehmen. Wir legen diesen Brief als Dokument 283 vor (Gerichts Dokument 23) vor. Ich lese:

"Wiesbaden, 25. Mai 1941. General Doyen, Vorsitzender der franzoesischen Delegation bei der deutschen Waffenstillstandskommission an General der Artillerie Vogl, Vorsitzender der deutschen Waffenstillstandskommission."

"Mein General!

Zu wiederholten Malen und namentlich in meinen Briefen Nr. 14263/AE und 14887/AE v. 26. Februar und 8. Maerz beehrte ich mich, Protest zu erheben gegen die Art und Weise, wie die franzoesische Arbeitskraft in Anspruch genommen wird, um sie im Rahmen der Organisation TODT zur Durchfuehrung von militaerischen Bauarbeiten an der Bretagne Kueste zu beschaeftigen.

Heute bin ich beauftragt, Ihre Aufmerksamkeit auf andere Faelle zu lenken, wo die Besatzungsbehoerden zur Verwendung von franzoesischen Zivilisten greifen, um die Deinstleistungen rein militaerischer Art sicherzustellen, Faelle die noch schwerer sind als diejenigen, die ich Ihnen zuletzt mildete.

Konnte man einwenden, dass einige von den von der Organisation

H0257 - 0031

TODT angestellten Arbeitern freiwillig eine Stellung annahmen, fuer welche sie belohnt sind - trotz sie in der Praxis bei den meisten Faellen nicht die Moeglichkeit hatten, die Arbeit abzulehnen - so faellt dieser Einwand hin, wenn die Einsetzung von Wachposten an den wichtigen Stellen wie Bruecken, Tunnels, Kunstwerke, Telefon-Drahtleitungen, Munitionslager, Umgebungen von Flugplaetzen den Praefekten auf Kosten der Departements und Gemeinden auferlegt wird.

Die beigefuegte Note liefert einige Beispiele solcher Ueberwachungsdienste, die Franzosen aufgezwungen wurden, solche Dienste die frueher die deutsche Armee leistete und die ihr regelrecht zufallen, da es sich darum handelt, Wachen zu halten und das deutsche Heer vor Risiken zu schuetzen, die aus der Kriegslage zwischen Deutschland und Gross-Britannien herleiten.' Die Besetzungsbehoerden haben sich bemueht, dass ihre Befehle Arbeiter zu requirieren eingehalten werden. Die Massnahmen, die sie zu diesen Zwecken ergriffen hatten, waren genau so ungesetzlich wie auch verbrecherisch, sowie die requirierenden Massnahmen selbst es waren. Die nationalsozialistischen Behoerden haben im besetzten Frankreich in gesetzgebender Weise verfahren. Sie haben Verordnungen erlassen, dass die Todesstrafe verhaengt werden koenne, gegen diejenigen Personen, die gegen den Requisitionsbefehl Widerstand zeigten.

Ich bringe dem Gericht zwei dieser Verordnungen als Beweis. Die erste wurde in den ersten Monaten der Besetzung genommen und zwar am 10. Oktober 1940. Sie erscheint im Verordnungsblatt des Militaerbefehlshabers in Frankreich am 17. Oktober 1940, Seite 108. Ich werde es den Gericht als Beweisstueck Nr. 14 vorlegen. Verordnung zum Schutz gegen Sabotageakte. "1. Wer vorsaetzlich die Aufgaben, die ihm von der Militaerverwaltung uebertragen sind, nicht erfuellt oder ungenuegend erfuellt, wird mit dem Tode bestraft."

Ich ueberspringe den 2. Paragraphen und lese den 3. Paragraphen.

"3. In wenig ernsten Faellen und in Faellen, wie sie in Paragraph 1 und 2 der gegenwaertigen Verordnung vorgesehen sind, im Falle von Vernachlaessigung wird der Schuldige mit Zwangsarbeit oder Gefangenschaft bestraft werden."

H0257-0032

Die zweite Verordnung des militaerischen Kommandanten von Frankreich auf die ich mich beziehe, stammt vom 31. Januar 1942. Sie erscheint im Verordnungsblatt des Militaerbefehlshabers in Frankreich vom 3. Februar 1942. Seite 338. Ich lege es dem Gericht als unsere Nummer 25 vor. Es lautet wie folgt:

"Verordnung vom 31. Januar 1942 ueber die Sicherung von Dienst- und Sachleistungen.

"Auf Grund, der von mir vom Fuehrer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht verliehenen Macht befehle ich das folgendd:

"1. Jeder, der diese Dienst- oder Sachleistungen, die ihm von dem militaerischen Befehlshaber in Frankreich oder von irgendeiner Behoerde auferlegt sind nicht ausfuehrt oder in solcher Weise ausfuehrt, dass sie den Zweck des Erlasses nicht entsprechen, soll mit Zwangsarbeit oder Gefangenschaft bestraft werden.

"2. In schwierigen Faellen kann die Todesstrafe verhaengt werden."

Diese Verordnungen haben zahlreiche Proteste franzoesischer Behoerden mit sich gebracht. General Doyen hat mehrere Male gegen die ersten Verordnungen protestiert, aber er konnte seinem protestieren, kein Gehoer verschaffen. Ich beziehe mich wieder auf seinen Brief Nummer 19.532/BE vom 25. Mai 1941, Dokument Nr.283, dass ich dem Gericht unter unserer Nummer 23 ueberreicht habe und ich lese von Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung, Seite 4 des deutschen Textes:

"Ich bin beauftragt, scharfen Protest gegen solche Verfahren zu erheben und Sie zu bitten, sofort einzugreifen, um dieser Lage ein Ende zu machen.

Seit dem 16. November und mit Schrift Nr. 7 843/AE habe ich bereits gegen die vom Militaerbefehlshaber in Frankreich am 10.Oktober 1940 erlassene Verordnung protestiert, welche die Todesstrafe ueber jede Person verhaengt, die von den Besatzungsbehoerden anvertrauten Ueberwachungsaufgaben ungenuegend oder gar nicht erfuellt.

H0257-0033

Ich habe gemerkt, dass diese Anforderung sowie ihre Strafbestimmungen dem Sinne des Waffenstillstandsvertrages widersprechen, welcher bezweckte, die franzoesische Bevoelkerung von jeglicher Teilnahme am Krieg fernzuhalten.

Ich hatte mich auf diesen grundsaetzlichen Protest beschraenkt, weil mir zur Zeit kein sachlicher Fall gemeldet wurde, in welchem solche Ueberwachungspflichten aufgezwungen worden waren. Es war aber mir nicht moeglich, den in ihrer Schrift Nr. 1361 v. 6. Maerz vorgelegten Argumenten entgegenzunehmen, um die betreffende Verordnung zu rechtfertigen. Sie gaben an, dass Art. 43 des Vertrages vom Haag der Besatzungsmacht zum Erlassen von Gesetzen ermaechtigt. Aber die Befugnis, auf welche Sie sich beziehen, erlediet in demselben Artikel 2 Beschraenkungen; es duerfen Gesetze insofern erlassen werden, als es sich um diese Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Ordnung und des oeffentlichen Lebens handelt. Ferner muessen die erlassenen Verordnungen, ausgenommen bei einer unbedingten Verhinderung."

VORSITZENDER: Hier genuegt es, wenn Sie nur beweisen, dass General Doyen einen Protest eingelegt hat. Es ist nicht notwendig, dass Sie den Inhalt vorlesen, den beide Seiten vorbrachten.

MR. HERZOG: Ich schliesse dieses Zitat, Herr Vorsitzender. Der Text, den ich dem Gericht vorgelsen habe, enthaelt also formelle Verletzungen der allgemeinen Grundsaetze der kriminellen Gesetzgebung der zivilisierten Voelker. Sie sind im Widerspruch zu Artikel 52 und 43 der Haager Konvention, auf welche Sie sich angeblich bezogen haben: sie sind daher ungesetzlich und verbrecherisch, da sie die Todesstrafe vorsahen, welche von keinem Grundgesetz des Voelkerrechtes oder des nationalen Rechtes vertreten werden kann.

Das System der Requisiten gibt das erste Beispiel fuer den kriminellen Charakter der Methoden, die angewendet wurden um Fremdarbeiter zu rekrutieren.

H0257 - 0034

Die nationalsozialistischen Behoerden griffen dann zu einem zweiten Verfahren, um den Fremdarbeitereinsatz den Anschein von Legalitaet zu geben; sie haben an die sogenannten freiwilligen Arbeiter appelliert. Schon im Jahre 1940 haben die Besatzungsbehoerden in allen grossen Staedten der besetzten Gebiete Arbeitsaemter eroeffnet. Diese Aemter standen unter der Kontrolle eines besonderen Dienstes, der zu diesem Zwecke errichtet worden war und zwar innerhalb des Stabes des Oberkommandierenden der besetzten Gebiete.

Das Gericht weiss, dass dieser Dienst von 1940 - 1942 unter der Kontrolle des Letzteren gestanden hat. Von 1942 ab und genau von dem Tag, an dem der Angeklagte Sauckel der Generalbevollmaechtigte des Arbeitseinsatzes wurde, von diesem Tag an erhielten sie ihre Befehle direkt von dem letzteren. Der General von Falkenhausen, Oberbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, hat in einer Zeugenaussage, die ich dem Gericht vorgelesen habe, erklaert, dass vom Sommer 1942 an, er einfach Mittelsmann geworden war, um die Anweisungen Sauckels an den Arbeitseinsatz weiter zu geben.

Die Politik der deutschen Arbeitsaemter wurde in den besetzten Gebieten durch machtvolle Verantwortung des Angeklagten Sauckel durchgefuehrt und seines direkten Vorgesetzten fuer den Vierjahresplan, dem Angeklagten Goering. Ich bitte das Gericht, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Die Arbeitsaemter hatten zum Ziel, die Rekrutierung der Fremdarbeiter in Europa, durch die Organisation Todt und durch die Wehrmacht, Kriegsmarine, Luftwaffe und die SKK anzuwerben. Ihre Aufgabe war es auch, den deutschen Militaerfabriken die Fremdarbeiter, die sie brauchten, zu beschaffen. Die so angeworbenen Arbeiter hatten einen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Sie hatten also grundsaetzlich den Status von freien Arbeitern und den Anschein von freiwilligen Arbeitern.

Die Besetzungsbehoerden haben spaeter den freiwilligen Charakter dieser Rekrutierung auch durch die Arbeitsaemter durchge-

H0257 - 0035

fuehrt. Aber die Themen ihrer Propaganda missachteten die Wirklich keit ihrer Haltung voellig. Tatsaechlich war der freiwillige Charakter dieser Rekrutierung nur fiktiv. Die Arbeiter der besetzten Gebiete, die deutsche Arbeitsvertraege unterschrieben, unterlagen in Wirklichkeit einem materiellen und moralischem Zwang. Dieser Zwang nahm verschiedenen Formen an, er war manchmal kollektiv und manchmal war er nur ein individueller Zwang; unter allen Umstaenden war der Zwang so stark, dass er die Freiheit den Arbeitern nahm und die Nichtigkeit der unter Druck unterschriebenen Vertraege ist ein Grundsatz des geheimen Rechtes der zivilisierten Voelker. Im Deutschen Recht findet man das formell ausgedrueckt, ebenso wie in der Gesetzgebung, die in diesen Vertraegen ist. Die deutschen Arbeitsaemter legten den Fremdarbeitern Arbeitsvertraege auf, die keine juristische Tragweite hatten, weil sie unter Druck geschlossen wurden. Der freiwillige Charakter der Rekrutierung war daher vollkommen fiktiv, und ich werde dem Gericht Beweismittel fuer meine Behauptungen vorlegen.

Zuerst bringe ich den Beweis, dass dies ein vorgefasster Pla war. Der Druck, der auf die Fremdarbeiter ausgeuebt worden war, war nicht der zufaellige Initiative der Besetzungs-Behoerden zuzushhreiben, dieser Druck entsprang einem klaren Willen der Machthaber des nationalsozialistischen Deutschlands und wurde nac der genauen Instruktionen festgelegt. Ich unterbreite dem Gericht Dokument 1183-PS.

H0257 - 0036

Es ist das franzoesische Dokument Nr. 26. Es handelt sich um ein Rundschreiben vom 29. Januar 1942 ueber die Rekrutierung der Fremdarbeiter. Dieses Rundschreiben stammt von der Arbeitseinsatzgruppe des Vierjahresplanes. Es traegt die Unterschrift des Fuehrers dieser Abteilung, Dr. Mansfeld, aber es steht unter der Verantwortung des Angeklagten Goering. Ich zitiere:

"Berlin, den 29. Januar 1942. Betrifft: Verstaerkung des Einsatzes von Arbeitskraeften aus den besetzten Gebieten im deutschen Reich und Vorbereitung eines zwangsweisen Einsatzes.
Der durch die starken Einberufungen zur Wehrmacht verschaerfte Mangel an Arbeitskraeften einerseits und die gesteigerten umfangreichen Ruestungsaufgaben im Deutschen Reich andererseits machen es erforderlich, dass zur Ausfuellung der entstehenden Luecken Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten in einem weit aus groesseren Umfang zur Dienstleistung in Deutschland herangezogen werden, als es bisher geschehen ist. In den besetzten Gebieten muessen daher alle Massnahmen getroffen werden, die es ermoeglichen, die Arbeitskraefte, die dort arbeitslos sind oder fuer den Einsatz in Deutschland unter strengster Auskaemmung irgendwie freigestellt werden koennen und nach ihren persoenlichen Verhaeltnissen hierfuer in Betracht kommen, ausnahmslos und unverzueglich einer Beschaeftigung im Deutschen Reich zuzufuehren."

Sodann weiterhin auf Seite 2 des deutschen Textes:

"Dieser Einsatz soll zunaechst wie bisher auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Werbung fuereinen Einsatz im Deutschen Reich ganz erheblich verstaerkt werden. Wenn aber ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden soll, muessen die reichsdeutschen Stellen, die in den besetzten Gebieten die Hoheitsgewalt ausueben, mit allem Nachdruck die Massnahmen anordnen koennen, die zur Unterstuetzung der freiwilligen Werbung von Arbeitskraeften fuer den Einsatz in Deutschland erforderlich sind. Darnach muessen, soweit notwendig, die in den besetzten Gebieten geltenden Vorschriften ueber den Arbeitsplatzwechsel und ueber den Unterstuetzungsentzug bei Arbeitsverweigerung verschaerft wer-

H0257 - 0037

den. Durch Ergaenzung der Arbeitsplatzwechselvorschriften muss vor allem sichergestellt werden, dass freiwerdende aeltere gegen juengere ausgleichsfachige Kraefte ausgetauscht und diese dann fuer das Reich bereitgestellt werden. Durchweitgehende Senkung der Unterstuetzungssaetzeauch in der oeffentlichen Fuersorge muss erreicht werden, dass die Arbeitskraefte zur Arbeitsaufnahme im Reich geneigt werden. Die den Arbeitslosen gewaehrte Unterstuetzung muss so niedrig bemessenwerden, dass bei ihrer Zahlung im Hinblick auf die im Reich im Durchschnitt gebotenen Loehne und Ueberweisungsmoeglichkeiten der staerkste Anreiz fuer eine Arbeitsaufnahme im Reich besteht. Bei ungerechtfertigter Verweigerung der Arbeitsaufnahme im Reich muessen die Unterstuetzungsleistungen auf das zur Fristung des Lebens Unerlaessliche herabgesetzt oder ganz gestrichen werden. In diesem Zusammenhang kann auch an einem teilweisen Entzug von Lebensmittelkarten und an die Einweisung in besonders schwerer Pflichtarbeit gedacht werden."

Soweit das Zitat.

Ich moechte das Gericht darauf aufmerksam machen, dass dieses Rundschreiben an alle verantwortlichen Stellen fuer den Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten gerichtet war. Die Verteilung in Westeuropa erfolgte an die folgenden Stellen:

Reichskommissar fuer die besetzten norwegischen Gebiete,
Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete,
dem Militaerverwaltungschef fuer Belgien und Nordfrankreich,
dem Chef der Militaerverwaltung in Frankreich,
dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg,
dem Chef der Zivilverwaltung in Metz,
dem Chef der Zivilverwaltung in Strassburg.

Es ist damit bewiesen, dass ein allgemeiner Plan bestand, Arbeiter der besetzten Gebiete, fuer Deutschland arbeiten zu lassen. Ich habe noch zu zeigen, wie dieser Plan in den verschiedenen besetzten Gebieten durchgefuehrt wurde. Der Druck den die nationalsozialistischen Behoerden auf die auslaendischen Arbeiterausuebten, kann auf folgende Weise erklaert werden.

H0257 - 0038

Die deutschen Dienststellen fuer den Arbeitseinsatz organisierten eine ungeheuere Propaganda, um Fremdarbeiter anzuwerben. Diese Propaganda beabsichtigte, den Arbeitern der besetzten Gebiete wesentliche Vorteile vorzutaeuschen, die ihnen von den deutschen Arbeitsaemtern angeboten wurden. Die Propaganda wurde in der Presse, ueber den Rundfunk und durch sonst moegliche Mittel durchgefuehrt. Sie wurde auch, ausserhalb der amtlichen Stellen, durch geheime Organisationen durchgefuehrt, welchen die Aufgabe gestellt war, Fremdarbeiter aus den Fabriken herauszuholen und zu sammeln.

Diese Massnahmen erwiesen sich als ungenuegend. Besatzungsbehoerden mischten sich sodann in das Privatleben der besetzten Gebiete ein. Sie benuchten sich kuenstliche Arbeitslosigkeit dort hervorzurufen. Zu gleicher Zeit verwandten sie ihre Kraefte darauf, die Lebensbedingungen fuer die Arbeitslosen zu verschlechtern.

Trotz einer Arbeitslosigkeit und trotz des Elendes, mit welchen sie bedroht waren, zeigten sich die Fremdarbeiter gegenueber der deutschen Propaganda gleichgueltig. Deshalb verlegten siech die deutschen Behoerden schliesslich auf Zwangsmassnahmen. Sie uebten Druck auf die politischen Behoerden der besetzten Laender aus, um sie zur Unterstuetzung der Rekrutierungsfeldzuges zu zwingen. Sie zwangen Arbeitgeber, besonders in Frankreich, ihre Arbeiter dahingehend zu beeinflussen, Arbeitsvertraege der deutschen Arbeitsaemter anzunehmen. Schliesslich uebten sie direkten Druck auf die Arbeiter selbst aus. Nach und nach schritten sie von der sogenannten Freiwillig-Rekrutierung zum Zwangseinsatz. Der Schein der Freiwilligen-Anwerbung verschwand angesichts der Verhaftungen von Einzelpersonen, angesichts von allgemeinen Razzien, deren Opfer zu schnell die Arbeiter der besetzten Gebiete wurden.

Zahllose Dokumente koennen die Tatsachen beweisen, von welchen ich spreche. Ich will nur die charakteristischsten unter ihnen dem Gericht als Beweismittel vorlegen. Die Dokumente, die den Be-

H0257 - 0039

weis erbringen, ueber die Propagandafeldzuege, die in Frankreich durch die deutschen Verwaltungsbehoerden betrieben wurden, werden dem Gericht von Mr. Edgar Faure vorgelegt werden, wenn er ueber die Germanisierung und Nazifizierung spricht. Als Beispiel moechte ich dem Gericht ein Dokument vorlegen, welches die Nummer 516 traegt Es ist das franzoesische Dokument Nr. 27.

Es handelt sich um einen Bericht des Praefekten des Department du Nord an den Beauftragten des Innenministers in der Generalverwaltung der franzoesischen Regierung in den besetzten Gebieten. Dieser Bericht stellt fest, dass ein deutscher Reklamewagen durch die Stadt Lille fahre, um franzoesische Arbeiter dazu zu verleiten,nach Deutschland zu kommen. Ich zitiere den Bericht:

"Lille, den 25. Maerz 1942. Der Praefekt des Department du Nord an den Beauftragten des Innenministers in der Generalverwaltung der franzoesischen Regierung in den besetzten Gebieten. Gegenstand: Deutscher Reklamewagen.

Ich teile Ihnen hierdurch mit, dass seit einigen Tagen ein Propagandawagen, der mit Propagandaschriften bedeckt ist, die die franzoesischen Arbeiter auffordern, Vertraege abzuschliessen, in Deutschland zu arbeiten, in der Umgebung von Lille herumfahrt. Ueber einen Lautsprecher werden Schallplatten mit franzoesischer Musik gespielt, besonders der "Marsch Lorraine" und die Hymne "Marechal, nous voila".

Ende des Zitats.

VORSITZENDER: Ist es nicht ein guenstiger Zeitpunkt zu unterbrechen?

(Woraufhin sich das Gericht auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt)

File Copy

H0257-0040

18 Jan-A-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 18. JANUAR 1946
SITZUNG 14.00 BIS 17.00 UHR.

Mrs. Herzog: Herr Praesident. Meine Herren Richter.

Ich habe heute vormittag gezeigt, was die offizielle Propaganda war, die die Deutschen in Frankreich vorgenommen hatten um die Arbeiter zu veranlassen, in Deutschland zu arbeiten. Der Erfolg dieser offiziellen Propaganda wurde unterstuetzt durch die Taetigkeit der geheimen Organisation der Anwerbung. Wahre Werbehoehlen wurden organisiert durch die Okkupationsbehoerden zusaetzlich zu den Verwaltungsstellen, deren Taetigkeit sie assistierten. Diese Werbestellen wurden geleitet von deutschen Agenten, denen es oft gelang, sich der lokalen Mitarbeit zu vergewissern. In Frankreich hatten diese Stellen ihre Verzweigung in die okkupierte und in die nicht-okkupierte Zone erstreckt. Mehrere Dokumente bezeugen ihre Existenz. Das erste ist ein Bericht, der am 7. Maerz 1942 vom Vize-Praesidenten des Ministerrates der Vichy-Regierung an den Generaldelegierten fuer die deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen gerichtet wurde. Es ist das Dokument 654 der franzoesischen Dokumente. Dieser Bericht ist geschrieben auf dem Briefpapier des Vizepraesidenten Darnand. Er traegt die Unterschrift eines Offiziers des Stabes De Fontaine.

Das ist die Nr. 28. Ich werde ihn jetzt verlesen:

Vichy, den 7. Maerz 1942.

Herr Generaldelegierter!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu Ihrer Kenntnisnahme einen Bericht ueber die Werbungsorganisation in Frankreich von Arbeitern fuer die deutsche Industrie zu uebersenden.

26. Februar 1942.

Geheim. Note ueber die Aushebungsorganisation in Frankreich von Arbeitern fuer die deutsche Industrie.

Quelle: Ausgezeichnet.

1. Aushebungsorganisation von Arbeitern in Frankreich.

"Eine der Hauptwerbeorganisation in Frankreich der Arbeiter fuer Deutschland soll die "Gesellschaft fuer Mechanik der Seine" sein, deren Sitz zu Puteaux (Seine) 8 quai National ist und die auch unter der Firma A.M.S. bekannt ist.

H0257 - 0041

.Diese Gesellschaft soll unter geheimer Kontrolle der Kommandantur und dreier Ingenieure arbeiten, von denen der eine die Eigenschaft als Hauptingenieur haben wird und die beiden anderen die Herren Meyer und Schrnnner sein werden. Ausser den Arbeiten, welche sie auszufuehren geheissen wird, ist diese Gesellschaft besonders mit der Umschulung der in Frankreich Geworbenen und auf Verlangen der deutschen industriellen Haeuser nach Deutschland geschickten Arbeiter beauftragt und mit der Vermittlung der Zahlung der Praemien. Die Gesellschaft A.M.S. wird fuer diese Taetigkeit im besetzten Gebiet von drei Aushebungszentralen, die in Paris arbeiten, assistiert werden und zwar die Zentrale bei der Porte de Vincennes,
Zentrale von Courbovoie 200 B d Saint - Denis
Zentrale in der Avenue des Tournelles.

Diese Zentralen werden auch mit der Zusammenarbeit der Werbungstaetigkeit in der unbesetzten Zone beauftragt.

Fuer diese Zone sind die beiden Hauptzentralen in Marseille und Toulouse bestimmt. Die 3. Zentrale soll in Tarbes bestehen. Die Zentrale in Marseille wird mit der Werbung in der Mittelmeerzone unter der Leitung von Herrn Meyer beauftragt, von welchem weiter oben die Rede war. Man kannte die Adresse dieses Ingenieurs nicht, aber man kannte ihn schon oder man konnte Auskunft ueber ihn bei dem Militaerbefehlshaber in Paris, 24 Avenue Klebor haben. In Marseille liegt das Amt der A.M.S. in der rue Syltavolle 83. Bei seiner Aufgabe wird Herr Meyer von Herrn Ringo unterstuetzt werden, wohnhaft zu Madrague-Villa bis Boulevard-Bornabe bei den Schlachthaeusern assistiert."

Ich unterbreche hier meinen Vortrag, um dem Gericht die Korrespondenz vorzulegen, die in den Monaten Dezember 1941 und Januar 1942 zwischen dem Praefekten Alpes Maritimes und den Behoerden der Vichy-Regierung gewechselt wurde. Es handelt sich um das Dokument 518, das ich dem Gericht als Nr. 29 vorlege. Diese Korrespondenz unterstreicht die Taetigkeit der heimlichen Werbungsagenten Deutschlands und ganz besonders des Herrn Meyer, auf den sich der Bericht des Fregatten-Kapitaen Fontainer, den ich Ihnen vorgelesen habe, anspielt. Ich zitiere zuerst den Bericht vom 10. Dezember 1941 des Praefekten des Alpes Maritimes. Die Berichte bestaetigen die vorher erhaltenen. Es ist der Brief Seite 5 des franzoesischen Textes und Seite 7 des deutschen Textes.

H0257 - 0042

Nizza, den 10. Dezember 1941.

Der Staatsrat, Praefekt des Alpes Maritimes

an Herrn Minister, Staatssekretaer des Innern.

Generalsekretariat der Heim- und Auslandspolizei.

Gegenstand: Ihre Drahtungen 12402 und 12426 vom 28. November 1941, meine Berichte 955 und 956 vom 24. November 1941 und 6. Dezember 1941.

"Durch die oben angezogenen Berichte habe ich Ihnen die Taetigkeit von Werbungsagenten mitgeteilt, welche Facharbeiter zugunsten des Reiches zu erwerben suchen.

Ich uebermittle Ihnen nachstehend eine ergaenzende Auskunft ueber diese Leute.

Der deutsche Ingenieur Meyer und der Franzose Bentz stiegen am 1. Dezember 1941 im Hotel "Splendid" in Nizza ab. Sie kamen aus Marseille."

Ich ueberspringe in dieser Verlesung das Folgende und komme jetzt zum drittletzten Absatz.

"Ich moechte ganz besonders Ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass Bentz sich in Paris mit der Werbung franzoesischer Arbeiter fuer das Reich abgegeben haben soll."

Ich hoere jetzt mit dem Zitieren auf. Diese Dokumente bezeugen die Taetigkeit, die die heimlichen Rekrutierungsorgane entwickelt haben. Aber es genuegt mir nicht, ihre Existenz darzutun, ich moechte darlegen, wie diese Stellen gearbeitet haben auf Weisung der offiziellen Stellen und wie sie dem deutschen Arbeitseinsatz dienten. Der Beweis wird erbracht durch eine Erklaerung, die der Angeklagte Sauckel am 1. Maerz 1944 gemacht hat und zwar im Laufe der 54. Sitzung des Zentralamtes fuer den Vierjahresplan. Der stenografische Bericht dieser Konferenz ist gefunden worden. Er bildet das Dokument R 124, auf das meine amerikanischen Kollegen sich bereits bezogen haben. Ich lege es dem Gericht erneut vor. Die Nummer ist Nr. 30 und ich verlese einen Auszug des Sitzungsprotokolls vom 1. Maerz 1944. Es ist enthalten in Dokument Nr. 30 des franzoesischen Textes. Es ist Seite 2, 2. Absatz; im deutschen Text steht es auf Seite 70/71. Es ist eine Erklaerung von Sauckel.

"Das fuerchterlichste Moment, wogegen ich zu kaempfen habe, ist die Behauptung, in diesen Gebieten sei keinerlei Exekutive vorhanden, um die Franzosen,

H0257 - 0043

Italianer, oder Belgier zwangsmaessig zu verpflichten und zur Arbeit zu bringen. Ich bin dann sogar den Weg gegangen, mir einen Agentenstab von Franzosen und Franzoesinnen, Italiener und Italienerinnen heranzubilden, die gegen gute Bezahlung, wie es frueher in Shanghai der Fall war, auf Menschenfang auszugehen und durch Schnaepse und Ueberredung die Leute zu . . .

Vorsitzender: Ist das nicht vorher schon vorgelesen worden?, mir wird mitgeteilt, dass es schon vorher von den Vereinigten Staaten vorgelesen wurde.

Mrs. Herzog: Ich werde also nicht darauf bestehen, das vorzulesen. Ich gehe jetzt ueber zum Folgenden:

Die Propaganda der Militaerbehoerden und der Geheimorganisation fuer die Anwerbung stellte sich als unwirksam heraus. Die Nationalsozialistischen Behoerden griffen darauf auf Methoden des Wirtschaftsdruckes zurueck. Sie haben versucht, den Arbeitern, die nach Deutschland gingen, die Hoffnung auf materielle Vorteile zu geben. Ich zitiere hierfuer eine Verordnung des Kommandierenden Generals in Belgien und Nordfrankreich, die ich dem Gericht vorlege. Dies ist eine Verordnung vom 20. Juli 1942, die im Verordnungsblatt fuer Belgien erschienen ist. Sie gewaehrt Steuerfreiheit den belgischen Arbeitern in deutschen Fabriken. Ich lege sie dem Gericht als Nr. 21 vor.

H0257 - 0044

Andererseits haben die Besatzungsbehoerden versucht, das Lebensniveau der Arbeiter herabzudruecken, die in den besetzten Gebieten zurueckblieben. Ich habe gesagt, dass sie die Not zu einem Element ihrer Werbungspolitik gemacht haben. Ich werde dartun, indem ich zeige, wie sie vorgegangen sind, um eine kuenstliche Arbeitslosigkeit in den besetzten Gebieten zu schaffen und um die Lebensbedingungen der Arbeitslosen zu verschlechtern. Ich weise darauf hin, dass die deutschen Behoerden ebenfalls fuer diesen Zweck die Politik der Blockierung der Gehaelter angewandt haben. Diese Massnahme half der Rekrutierungs-Campagne von Arbeitskraeften, die nach Deutschland gebracht werden sollten. Dies hatte ebenfalls eine oekonomische Seite und ich verweise auf die Ausfuehrungen, die spaeter von Mrs. Gerthofer gemacht werden. Die Arbeitslosigkeit war hervorgerufen worden durch zwei sich ergaenzende Massnahmen. Die erste ist die Regelung der gesetzlichen Arbeitsdauer. Die zweite ist die Zusammenlegung und gegebenenfalls die Schliessung der industriellen Unternehmungen. Seit 1940 haben die lokalen Feldkommandanten sich damit beschaeftigt, die Arbeitszeit in ihren Verwaltungsgebieten zu erhoehen. In Frankreich riefen die Massnahmen, die die lokalen Behoerden ergriffen, Reaktionen hervor. Das Problem wurde allgemein und es wurde geloest auf einem nationalen Niveau. Lange Verhandlungen wurden den Vertretern der Pseudo-Regierung in Vichy auferlegt. Schliesslich behielt die Verordnung vom 22. April 1942 des Kommandierenden Generals in Frankreich den Besatzungsbehoerden das Recht vor, die Arbeitszeit in den industriellen Unternehmungen festzusetzen. Diese Verordnung erschien im Verordnungsblatt von Frankreich im Jahre 1942. Ich lege sie bei Gericht nieder als Nr. 32 und ich zitiere daraus die ersten Paragraphen. Paragraph 1: Fuer wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe aller Art kann eine Mindestarbeitszeit bestimmt werden. Die Mindestarbeitszeit wird fuer ein ganzes Wirtschaftsgebiet fuer bestimmte Wirtschaftszweige oder fuer Einzelbetriebe angeordnet."

H0257 - 0045

In Belgien wurde die Arbeitszeit durch eine Verordnungsbestimmung vom 6. Oktober 1942 festgelegt, die im Verordnungsblatt fuer Belgi veroeffentlicht wurde. Ich lege sie dem Gericht vor als Nummer 33. Die Regelung der Arbeitszeit brachte nicht genuegend Arbeitskraeft fuer die deutschen Fabriken hervor. Deshalb haben die nationalsozialistischen Behoerden eine zweite Methode angewandt. Sie haben die Zusammenlegung der Unternehmungen herbeigefuehrt, die dann unter ihrer eigenen Initiative stillgelegt wurden.

Ich zitiere in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf diese Massnahmen in Frankreich, Belgien und Holland bezogen. Bezueglich Frankreich weise ich auf 2 Texte hin. Der erste ist das Gesetz der Vichy-Regierung von 17. Dezember 1941, das ich bei Gericht als Nr. 34 niederlege. Der 2. Text, auf den ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes ziehen moechte, ist die Verordnung vom 25. Februar 1942 des Kommandierenden Generals in Frankreich. Diese Verordnung ist im Verordnungsblatt fuer Frankreich 1942 erschienen. Ich moechte sie dem Gericht vorlesen, weil sie ganz besonders wichtig erscheint: als Tatsache, dass das Prinzip die Schliessung von Fabriken und Unternehmungen in Frankreich war, die durch eine Verordnung der Besatzungsbehoerden erfolgte. Ich lese den ersten Paragraphen und zweiten Paragraphen vor. Der erste lautet: "Wenn es die wirtschaftliche Lage, insbesondere der Einsatz von Rohstoffen und Betriebsmitteln erfordert, koennen wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe ganz oder teilweise stillgelegt werden. Paragraph 2: "Die Stillegung wird von der Feldkommandantur durch schriftlichen an das Unternehmen oder den Betrieb erteilten Bescheid ausgesprochen. In Belgien - ich beziehe mich auf die Anweisung des Militaerkommandanten vom 30. Maerz und 3. Oktober 1942, die im belgischen Verordnungsblatt erschien, ich unterbreite dem Gericht die Anweisung vom 30.3. unter Nr. 36.
"In Holland waren die regelnden Bestimmungen der Besatzungsbehoerd wirklich strenger, als anderswo.

H0257 - 0046

18 Jan-A-EV-3

Ich lege eine Verordnung des Reichskommissars fuer die hollaendischen Gebiete vom 15. Maerz 1943 vor. Sie wird vorgelesen aus der Nummer 37. Diese Verordnung ist von doppelter Wichtigkeit. Sie gibt eine genaue Bestimmung, die die Methode unterstreicht, mit der die deutschen Dienststellen ihre Werbearbeit ausfuehren, besonders stellt andererseits das erste Dokument dar, das ich dem Gericht vorlege, dass der Angeklagte Seyss-Inquart fuer die Politik verantwortlich war. Die Politik von dem Angeklagten Sauckel wurde in Holland unter Mitarbeit des Reichskommissars Seyss-Inquart durchgefuehrt. Die Verordnungen bezueglich der Zwangsarbeit in Holland sind alle unter der Verantwortung Seyss-Inquart's erlassen worden, ob sie nun seine Unterschrift tragen oder nicht. Ich bitte das Gericht, dieses in Erinnerung zu behalten. Die Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit und die Stillegung von Industrieunternehmungen hat Tausende von Arbeitern ihrer Arbeitsstelle beraubt. Die Angeklagten haben nicht gezoegert die materielle Not zu benutzen, um die Arbeitslosen zu veranlassen, fuer Deutschland zu arbeiten. Sie haben den Arbeitslosen angedroht, dass sie ihre Arbeitslosenunterstuetzung entziehen wuerden. Diese Drohung wurde bei verschiedenen Gelegenheiten von den Feldkommandanten im besetzten Frankreich ausgesprochen. Ich fuehre den Beweis in dem Protest, der am 8. Maerz 1941 von General Dojen, dem Vertreter der franzoesischen Behoerde bei der deutschen Waffenstillstandskommission gemacht wurde. Es ist das franzoesische Dokument Nr.38. Ich verlese auf der ersten Seite den dritten Absatz:

"Ausserdem sehen die Besatzungsbehoerden vor, dass bei Arbeitsverweigerung die Arbeiter ihres Rechtes auf Arbeitslosenunterstuetzung verlustig gehen und, dass sie Gefahr laufen vor ein Kriegsgericht wegen Sabotage gestellt zu werden."

Weit davon entfernt die Gesetzesinitiative an oertlichen Behoerden anzuerkennen, gab die Zentralbehoerde fuer den Arbeitseinsatz Anweisungen, diese Politik durchzufuehren. Der Beweis ist gegeben

H0257 - 0047

von Dr. Mansfeld vom 29. Januar 1942, den ich gerade dem Gericht vorgelegt habe, unter Nr. 26 und in der Anweisung gegeben wurde, bezueglich der Auszahlung von Arbeitslosenunterstuetzung als ein Zwangsmittel gegen Arbeiter. Das Rundschreiben des Dr. Mansfeld zeigt, dass die Erpressung seitens der nationalsozialistischen Machthaber sich nicht nur auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstuetzung bezog, sondern auch auf die Aushaendigung von Lebensmittelmarken, noch mehr, die Angeklagten versuchten die Bewohner der besetzten Gebiete zu zwingen nach Deutschland zu gehen, indem sie zu diesem Zweck ihre Lebensmittel kuerzten. Der Beweis dieser Absicht ist erbracht mit Niederschrift der Sitzung vom 1. Maerz 1944, der Konferenz fuer den Vierjahresplan. Das Dokument ist Nr. 30 und ich moechte jetzt einen Absatz vorlesen, der noch nicht vorgelesen worden ist, wenn das Gericht es guetig erlauben wollte. Es ist Seite 5 der franzoesischen Uebersetzung, Seite 14, 15, 16 und 18 aus dem deutschen Text.

Ich lese jetzt aus dem Text vor, "Milch: Ist nicht der Weg besser, dass man, um die S-Betriebe zu schuetzen, die gesamte Verpflegungsfrage fuer die Italiener in deutsche Hand nimmt und sagt:

"Zu fressen kriegt nur, wer in einem S-Betrieb ist oder nach Deutschland kommt."

Sauckel: Es ist ja so, dass der franzoesische Arbeiter in Frankreich besser lebt, als der deutsche Arbeiter in Deutschland, und auch der italienische Arbeiter lebt, selbst wenn er nicht arbeitet, in dem von uns besetzten Teil von Italien besser, als wenn er in Deutschland arbeitet."

Hier beende ich das Zitat.

Ich habe dem Gericht gezeigt, welches die wirtschaftlichen Massnahmen waren und die sozialen Massnahmen, die die Nazibehoerden ergriffen haben, um die Arbeiter in den besetzten Gebieten zu zwingen, Arbeitsvertraege anzunehmen, die ihnen von den Deutschen angeboten wurden. Der indirekte Druck wurde durch den direkten Druck

H0257 - 0048

verstaerkt, der gleichzeitig auf die lokalen Behoerden und auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeuebt wurde. Die Machthaber des Nationalsozialismus wussten, dass ihre Politik der Anwerbung durch die Organisationsbehoerde erleichtert werden koennte. Deshalb versuchten sie, die sogenannten

H0257 - 0049

"Regierungen" der besetzten Laender fuer freiwilliges Eintreten in die Armee zu veranlassen.. Ich gebe dem Gericht ein Beispiel ueber die Art und Weise in der die deutschen Behoerden auf die Vichy-Regierung ihren Druck zu diesem Vorsatz ausgeuebt hat. Zuerst haben sie es erreicht, dass das Sekretariat der Arbeit einen Befehl an alle Praefekturen herausgab, das ist der Erlass vom 29. Maerz 1941. Die deutschen Behoerden waren mit diesem Erlass nicht zufrieden. Sie waren sich ueber die Illegalitaet der Rekrutierungsmethoden bewusst und wollten sie deshalb durch ein Abkommen mit der augenblicklichen franzoesischen Regierungsbehoerde rechtfertigen. Sie haben verlangt, dass eine oeffentliche Erklaerung dieses Abkommens bekanntgegeben werden sollte. Verhandlungen sind zu diesem Zweck 1941 und 1942 gefuehrt worden. Die Heftigkeit des deutschen Druckes wird durch die Briefe bezeugt, die zu diesem Zweck adressiert wurden von Dr. Michel, Chef des Stabes der Verwaltung beim Generaldelegierten fuer die deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen. Ich beziehe mich im Besonderen auf seinen Brief vom 3. Maerz 1942 und 15. Mai 1942, die die Dokumente 39 und 40 des Protokolls sind. Ich moechte dem Gericht den Brief vom 15. Mai 1942 vorlesen, Nr. 40.

"Paris, den 15. Mai 1942.

Betrifft: Anweisung franzoesischer Arbeiter nach Deutschland.

Auf Grund der Besprechung vom 24. Januar 1942 wurden nach wiederholter Erinnerung am 27. Februar der erste Entwurf der franzoesischen Regierungserklaerung ueber die Anwerbung vorgelegt und mit kleinen Aenderungen am 3. Maerz von deutscher Seite schriftlich zugestimmt unter der Voraussetzung, dass bei der Weitergabe an die Kommitees der Organisation darauf hingewiesen werden sollte, dass die franzoesische Regierung die Arbeitsaufnahme in Deutschland ausdruecklich gut heisst. Am 19. Maerz ist an die Vorlage eines Entwurfes fuer das Rundschreiben an die Organisationskommitees erinnert und darauf am 27. Maerz ein Entwurf vorgelegt worden. Am 30. Maerz wurde Herrn Minister M. Terray ein Aenderungsvorschlag uebergeben, der mit Herrn M. Bichelonne besprochen werden sollte."

Ich ueberspringe die naechsten beiden Absaetze und verlese den letzten Absatz:

H0257 - 0050

"Trotzdem ein Grund fuer die ungewoehnliche und unverstaendliche Verzoegerung nicht ersichtlich ist, liegt der Entwurf bis heute noch nicht vor. Da seit der ersten Aufforderung zur Vorlage des Rundschreibens mehr als zwei Monate vergangen sind, wird ersucht, die neue Fassung bis 19. Mai vorzulegen.

Fuer den Militaerbefehlshaber:
Im Auftrag: Verwaltungschef Dr. Michel."

Das Gericht wird bemerkt haben, dass der Dr. Michel nicht nur die Herausgabe einer oeffentlichen Erklaerung verlangte, er bestand ebenfalls darauf, dass der Text dieser Erklaerung offiziell an die Kommitees der Organisationen weitergegeben wurde. Der Druck, den die Besatzungsbehoerden auf die franzoesischen Unternehmungen ausgeuebt haben, um sie zu veranlassen, die Abfahrt ihrer Arbeiter nach Deutschland zu erleichtern, hat sich durch diese Kommitees abgespielt.

Die deutschen Behoerden fuer den Arbeitseinsatz haben direkt bei den Kommitees vorgesprochen. Sie haben veranlasst, dass man zusammenkam und haben bei diesen Gelegenheiten ihren Willen den Leitern aufgedraengt. Sie haben ebenfalls darauf Wert gelegt, dass die Kommitees ueber alle Massnahmen informiert wurden, die die franzoesischen Unternehmen fuehrten. Die Kommitees koennten dann bei diesen Massnahmen im Interesse der deutschen Politik eingegliedert werden. Die Korrespondenz des Dr. Michel gibt sehr viele Beispiele des staendigen Bemuehens der deutschen Behörden, durch diese Kommitees wirksam zu sein. Ich habe soeben in dem Dokument, das ich vorgelesen habe, ein Beispiel gegeben. Ich moechte jetzt ein weiteres vorlesen. Im Januar 1941 verlangten die Deutschen, dass das Rundschreiben, das heisst, das Rundschreiben vom 29. Maerz, worauf ich mich soeben bezogen habe, offiziell den Organisationskommitees uebermittelt werden sollte. Den Besatzungsmaechten wurde durch ein Zirkular vom 23. April Genuege getan. Ich unterbreite es dem Gerichtshof, es ist Nr. 41. Aber der Inhalt dieses Rundschreibens fand nicht die Anerkennung der deutschen Behoerden und am 28. Mai 1941 hatte Herr Dr. Michel sehr scharf beim Generaldelegierten fuer die deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen Protest eingereicht. Dieser Protest ist das Dokument 522 in den franzoesischen Archiven. Ich unterbreite es dem Gericht,

H0257 - 0051

das ist unsere Nr. 42 und ich moechte es gern verlesen:

"Paris, 28. Mai 1941

Betrifft: Anweisung von Arbeitskraeften fuer Deutschland.

Vorgang: Ihr Schreiben vom 29. April 1941, Nr. 92.

Ihren Ausfuehrungen habe ich entnommen, dass schon vor Eingang meines Schreibens vom 23. April ein Rundschreiben an die Organisationskommitees entworfen und am 25. April herausgegangen ist. Dieses Rundschreiben erscheint mir jedoch nicht ausreichend. Um die von deutscher Seite durchgefuehrte Werbung von Arbeitskraeften wirksam zu unterstuetzen, halte ich es fuer notwendig in einem weiteren Rundschreiben auf die von mir am 23. April besonders erwaehnten Punkte hinzuweisen und ersuche, mir einen entsprechenden Entwurf baldmoeglichst vorzulegen. Deutschlands Beitrag zur Schaffung einer angenehmen Athmosphaere, ist eine der fundamentalen Bedingungen fuer die erfolgreiche Aufstellung von Arbeitskraeften fuer Deutschland. Wir sprachen darueber waehrend der Unterhaltung vom 24. Maerz. Deshalb moechte ich, dass mir kein Fehler unterlaeuft. Ich hoffe, dass Sie sich mit den Wirtschaftsorganisationen in Verbindung setzen und eine Besserung der Zusammenarbeit finden werden, was die Befreiung der Arbeiter angeht - ein Faktor, den die franzoesische Wirtschaft sehr erwartet. Ich sehe daher Ihren Vorschlaegen mit tunlichster Beschleunigung entgegen."

Schliesslich wurde der unmittelbare Druck der deutschen Behoerden auf die Arbeiter selbst ausgeuebt.

VORSITZENDER: Lesen Sie aus dem Dokument ?

M. HERZOG: Nein, es ist eine kurze Zusammenfassung des Textes.

1. moralischer Druck. Die Operation, die in Frankreich im Fruehjahr 1942 versucht wurde, ist charkteristisch. Die Besatungsbehoerden haben versprochen, die Verschickung von franzoesischen Arbeitern nach Deutschland durch die Befreiung von Kriegsgefangenen auszugleichen. Die Rueckkehr eines Gefangenen sollte nach Abfahrt eines Arbeiters erfolgen. Dieses Versprechen war falsch und die Wirklichkeit war ganz anders. Ich zitiere hierzu den Bericht ueber die Zwangsarbeit und Verschickung von Arbeitern, den ich heute morgen dem Gericht unter Nr. 22 vorgelegt habe und von dem franzoesischen Original Nr.22.

H0257 - 0052

Im franzoesischen Original dritter Absatz, auf Seite 51, in der deutschen Uebersetzung der erste Absatz:

"Das die Presse in ihren Artikeln die Ablosung, die sie als einen Arbeiter fuer einen Gefangenen beschreibt, zu rühmen scheint ist das Werk eines Befehls oder einer Berechnung. Es ist dies auch, wie man scheint, der Fall da die Deutschen MICHEL und RITTER diesen Gegensatz bis zum Vortag der angefuehrten Rede in ihrem Verkehr mit den franzoesischen Verwaltungsbehoerden einzuhalten schienen. Der Gegensatz eins zu fuenf scheint fuer die letzteren eine Ueberraschung der letzten Stunde zu sein von der die Presse kein Wort spricht."

H0257 - 0053

Ich hoere hier mit dem Zitat auf.

Der Druck, dem die fremden Arbeiter unterworfen wurden, war auch ein materieller Druck. Ich habe gesagt, dass der Begriff der sogenannten Freiwilligenmeldungen nicht aufrecht erhalten werden konnte, in anbetracht der durch die deutsche Polizei erfolgten Verhaftungen. Ich moechte dem Gericht gern ein Dokument vorlegen, das ein sehr treffendes Beispiel militaerischer Methoden gibt, die von den Verwaltungsbehoerden des Nationalsozialismus angewandt wurden. Es ist das Dokument aus dem franzoesischen Archiv Nr. 527 und, das ich dem Gericht als Nr. 43 vorlege. Es handelt sich um einen Brief des Beauftragten des Reichsarbeitsministeriums in dem Departement in Calais. Dieser Beamte verlangte von einem jungen franzoesischen Arbeiter, dass er als freier Arbeiter nach Deutschland zu gehen haette, unter Androhung von sehr unangenehmen Folgen. Ich lege dieses Dokument dem Gericht vor. Es ist die dritte Seite im Urkundenbuch Nr. 43. Ich zitiere:

"Sehr geehrter Herr!

Vorigen 26. Maerz, habe ich Sie in MARQUISE genommen, um in Deutschland in Ihrem Berufsgeschaeft zu arbeiten. Sie haetten mit der Befoerderung am 1. April nach Deutschland abreisen muessen, Sie haben diese Einberufung nicht in Anbetracht genommen. Ich benachrichtige Sie, dass Sie sich mit Ihrem Gepaeck, naechsten Montag den 28. April vor 19 Uhr, 51, Rue de la Pomme d'Or in CALAIS vorstellen muessen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie als freiwilliger Arbeiter nach Deutschland reisen, dass Sie dort unter denselben Bedingungen arbeiten werden und dass Sie da denselben Lohn, wie die deutschen Arbeiter, verdienen werden. Falls Sie aber nicht verstellen, so bin ich verpflichtet Ihnen zu sagen, dass unguenstige Folgen daraufkommen koennen. Unterschrieben: Der Abgeordnete des Reichsarbeitsministeriums: HANNERANN."

Dieser Zwang, der von den deutschen Behoerden auf die Arbeiter der besetzten Gebiete ausgeuebt wurde, naemlich ihre freiwillige Stellung zur Arbeit anzutreten, kann weiter verfolgt werden. Die nationalsozialistischen Behoerden haben nicht nur ueber Fremdarbeiter Arbeitskontrakte,

H0257 – 0054

die voll von Drohungen und Gewalt sind, verhaengt, sie selbst haben die Vorschriften dieser Vertraege verletzt.
Ich finde einen Beweis dafuer in der Tatsache, dass sie einseitig die Vertraege dauernd verlaengert haben, die von den Arbeitern unterschrieben worden sind. Dieser Beweis gruendet sich auf mehrere Dokumente. Dieser Forderung wurde von Goering, als Vierjahresplan-Vertreter herausgegeben und auch von Sauckel. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf einen Befehl von Sauckel lenken vom 22. Maerz 1943, es ist unsere Nr. 44, Seite 5. Dann Seite 203: "Verlaengerung der befristeten Arbeitsvertraege auslaendischer Arbeitskraefte, die waehrend der Dauer des Arbeitsverhaeltnisses schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind."
Der General-Bevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz teilt mit:
Die ordnungsmaessige Erfuellung eines von einem auslaendischen Arbeiter abgeschlossenen, befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, dass sich der Arbeiter waehrend der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfuegung stellt.
Demgegenueber kommt es jedoch vor, dass auslaendische Arbeiter infolge Bummelns, verspaeteter Rueckkehr von Heimfahrten oder infolge---"

VORSITZENDER: Koennen Sie diese Stelle nochmals vorlesen, bitte?

DR. HERZOG: Die ordnungsgemaesse Erfuellung eines von einem auslaendischen Arbeiter abgeschlossen befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, dass sich der Arbeiter waehrend der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfuegung stellt. Demgegenueber kommt es jedoch vor, dass auslaendische Arbeiter, sei es infolge Bummelns, verspaeteter Rueckkehr von Heimfahrten, Abbuessung von Freiheitsstrafen, Unterbringung in ein Erziehungslager, oder aus anderen Gruenden fuer kuerzere oder laengere Zeit der Arbeit schuldhaft fernbleiben. In diesen Faellen koennen die auslaendischen Arbeiter nicht schon in die Heimat entlassen werden, wenn kalendermaessig die Zeit verflossen ist, in der

H0257 - 0055

sie sich fuer eine freiwillige Arbeit in Deutschland entschlossen haben. Eine solche Handhabung wuerde nicht dem Sinne eines befristeten Arbeitsvertrages entsprechen, der nicht nur die Anwesenheit des auslaendischen Arbeiters, sondern dessen Arbeitsleistung zum Gegenstand hat, in den deutschen Fabriken zurueckgehalten, die sie zwangsweise aufgesucht hatten, waren die Fremdarbeiter weder freiwillige Arbeiter noch freie Arbeiter. Es hat mir genuegt, diese Methode der deutschen Werbung darzutun, um dem Gericht den unechten Charakter der sogenannten Freiwilligkeit zu zeigen, auf die sie sich stuetzte. Die Fremdarbeiter, die es annahmen, in der deutschen Kriegswirtschaft in Deutschland zu arbeiten, haben nicht freiwillig gehandelt. Ihre Zahl ist im uebrigen sehr beschraenkt geblieben. Die Arbeiter der besetzten Gebiete haben die pysische und moralische Kraft gehabt, dem deutschen Druck zu widerstehen. Ich finde das in einem Beweis, in einem Eingestaendnis des Angeklagten Sauckel, das ich aus einer Niederschrift vom 3. Maerz 1944 - Vierjahresplan-Sitzung- entnahm. Es ist bereits schon von meinem amerikanischen Collegen Mr. DODD, vorgelesen worden. Ich will ihn nicht nochmals vorlesen. Ich moechte nur in Erinnerung bringen, dass der Angeklagte Sauckel gesagt hat, dass von den 15. Millionen der Fremdarbeiter, die in Deutschland eingetroffen sind, nicht 200 000 sind, die freiwillig gekommen waren. Der Widerstand der Fremdarbeiter ueberraschte den Angeklagten Sauckel, aber es aergerte ihn auch. Er aeusserte seine Ueberraschung einem deutschen General gegenueber, der antwortete: "Ihre Schwierigkeiten kommen daher, dass Sie sich an Patrioten wenden, die Ihre Ansicht nicht teilen." Ja gewiss, nur Gewalt konnte die Patrioten in den besetzten Gebieten zwingen, fuer den Feind zu arbeiten. Die nationalsozialistischen Behoerden sind auf solche Gewalt verfallen. Die Deutschen haben zuerst die Moeglichkeit gehabt, ihre Zwangspolitik Arbeitern aufzuerlegen, deren besonderer Status die Requirierung und auch die Unterwerfung der Kriegsgefangenen garantierte. Von 1940 an haben die deutschen Militaerbehoerden Arbeitskommandos organisiert, die im Dienste der Land- und Kriegswirtschaft standen. Die Bedeutung der

H0257 - 0056

Dienstleistungen, die von den Kriegsgefangenen verlangt wurden, wird bestaetigt durch den Bericht ueber die Zwangsarbeit und die Verschikkung unter Nr. 22, die ich bereits vorgelegt habe. Ich finde auf Seite 68 des franzoesischen und deutschen Textes die folgenden Schaetzungen.

Am Ende des Jahres 1942 waren 1036319 franz. Kriegsgefangene in Deutschland. 987687 waren den Arbeitskommandos eingegliedert worden. Nur die, die uebrig blieben, 48632 Gefangene, sind ohne Arbeit. Die Benutzung der Kriegsgefangenen in deutschen Fabriken stellt nicht eine Einzelerscheinung dar, die von dem allgemeinen Rekrutierungsplan bezueglich der Fremdarbeiter im Gegensatz steht, im Gegenteil, die Nationalsozialisten haben stets die Ansicht vertreten, dass die Verpflichtung zur Arbeit fuer die Kriegsgefangenen ebensogut wie fuer die Zivilarbeiter der besetzten Gebiete, bestand. Sie haben immer wieder diese Ueberzeugung ausgedrueckt.

Ich beziehe mich im Einzelnen auf zwei Dokumente. Das erste ist der Ernennungserlass des Angeklagten Sauckel, den ich dem Gericht bereits am Anfang vorgelegt habe. Das zweite Dokument, auf das ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes lenken moechte, ist der Erlass von Sauckel Nr. 17, den ich schon vorgelegt habe. Dieser Erlass stellt den Grundsatz der Arbeitsverpflichtung auf und bezieht sich auf Kriegsgefangene, entsprechend den Bedingungen von Artikel 8.

Schliesslich hat Sauckel in einem anderen Dokument bestimmt, dass Kriegsgefangene ebenso wie die Zivilarbeiter arbeiten muessen. Es handelt sich um einen Brief an Rosenberg, den er am 24. April 1942, einige Tage nach seiner Ernennung geschrieben hat, um ihm sein Vorhaben auseinanderzusetzen. Das ist Dokument 016-PS und mein amerikanischer Kollege Mr. DODD hat es bereits vorgelegt. Es ist meine Nr. 45, aber ich will es nicht verlesen. Ich moechte aber sagen, dass auf Seite 11 des deutschen Textes das Problem der Zwangsarbeit behandelt wird unter einer Rubrik: "Kriegsgefangene und Fremdarbeiter." Dieses Dokument bringt dem

H0257-0057

Gericht einen doppeltenBeweis, erstens zeigen sie den Willen der Nationalsozialisten, die Gefangenen zu zwingen fuer die deutsche Kriegswirtschaft zu arbeiten, im allgemeinen Rahmen ihrer Anwerbungspolitik. In zweiter Linie beweisen diese Dokumente, dass die Benutzung der Kriegsgefangenen nicht nur von den Militaerbehoerden vorgenommen wurde, diese Benutzung wurde auch systematisch durch die Zivilbehoerden, naemlich der des Arbeitseinsatzes, angeordnet. Ebenso trifft die Verantwortung von Sauckel auch diejenigen deutschen Fuehrer, die in den Arbeitsprogramm verwickelt sind, den Angeklagten Keitel, den Angeklagten Sauckel, den Angeklagten Speer und den Angeklagten Goering.

Das Gericht weiss, dass das internationale Recht die Bedingungen regelt, nach denen Kriegsgefangene gezwungen werden koennen, zu arbeiten. Die Konvention von Haag umschreibt diese Regeln genauer, ebenso die Konvention von Genf, Artikel 27, 31 und 32.

"Artikel 27: --Die kriegsgefangenen Unteroffiziere koennen nicht zur Arbeit herangezogen werden, es sei denn, dass die eine Beschaeftigung verlangten. Unteroffiziere koennen Ueberwachungsarbeiten vornehmen, es sei denn, dass sie ausdruecklich darauf bestehen, einige Tage Beschaeftigung zu erhalten."

"Artikel 31: Die Arbeit, die von den Kriegsgefangenen geleistet wurde --

VORSITZENDER: Dieser Artikel muss wohl vermerkt werden.

MR. HERZOG: Diese Regeln des internationalen Rechtes bestimmen die rechtlichen Machtvollkommenheiten der Macht, die Kriegsgefangene haelt. Es ist erlaubt, die Kriegsgefangenen zur Arbeit zu zwingen waehrend der Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft, aber diese Moeglichkeit hat drei rechtliche Grenzen.

1. Es ist untersagt, Unteroffiziere, die gefangen sind, zur Arbeit zu zwingen, die nicht besonders darum bitten.

2. Die Kriegsgefangenen duerfen nicht gebraucht werden bei gefaehrlichen Arbeiten.

3. Die Gefangenen duerfen in keiner Weise mit dem feindlichen Kriegseinsatz verwickelt sein.

H0257 - 0058

Die nationalsozialistischen Autoritaeten haben systematisch diese bestehenden Vorschriften missachtet. Sie haben einen heftigen Zwang ausgeuebt auf die Unteroffiziere, die in der Gefangenschaft gehalten wurden, um sie zu veranlassen, sich in die Arbeitskommandos einzureihen. Sie haben die Kriegsgefangenen als Arbeiter in die Fabriken und Arbeitsstaetten eingereiht, ohne Ruecksicht auf die Art der Arbeiten, die ihnen dort auferlegt wurden. Die Benutzung der Kriegsgefangenen durch das nationalsozialistische Deutschland ist unter illegalen und verbrecherischen Bedingungen vorgenommen worden. Ich sage das und ich werde das dem Gericht gleich darlegen.

(Pause von 15,2o bis 15,3o Uhr)

MR. HERZOG: Herr Praesident! Meine Herren! Schon im Jahre 1941 haben die Deutschen einen direkten Druck auf die Unteroffiziere ausgeuebt, um sie dazu zu zwingen produktive Arbeiten fuer die deutsche Kriegswirtschaft auszufuehren. Nach den Misslingen der Propagandamethoden nahm dieser Druck die Form von Vergeltung an. Die widerspenstigen Unteroffiziere wurden misshandelt, sie wurden in besondere Lager geschickt, wo sie einer besonderen Disziplin unterworfen wurden. Gewisse unter ihnen wurden bestraft und ihre Bestrafung war durch ihre Arbeitsverweigerung veranlasst.

Als Beweis bringe ich den Bericht des Ministers fuer Kriegsgefangene, Deportierte und Fluechtlinge der franzoesischen Regierung. Es ist das Dokument 1782, welches im meinem Dokumentenbuch unter Nr. 46 erscheint. Es ist das Dokument, welches ausserhalb des Dokumentenbuches ist, in einem weissen Umschlag. Ich lese auf Seite 18 des franzoesischen Originals, Seite 10 der deutschen Uebersetzung. Seite 18 unten: "Arbeit der Unteroffiziere. In diesem Zusammenhang hatte das Genfer Abkommen folgende eindeutige Bestimmungen festgesetzt. Die Kriegsgefangenen-Unteroffiziere koennen nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden, es sei denn, dass sie ausdruecklich eine bezahlte Beschaeftigung verlangen. Gemaess den Bestimmungen dieses Artikels hat sich eine Anzahl von Unteroffizieren gleich

H0257 - 0059

am Anfang der Gefangenschaft zu arbeiten geweigert. Die Staerke der gefangenen Unteroffiziere erreichte Ende 1940 die Zahl von 130,000, die eine bedeutende Hilfsquelle der Arbeitskraft fuer das Reich darstellte. Die deutschen Behoerden bemuehten sich demzufolge, mit allen Mitteln eine moeglichst grosse Zahl der Widerspenstigen zur Arbeit zu bestimmen. Zu diesem Zwecke wurde im Laufe der letzten Monate des Jahres 1941 , in den meisten Lagern die Unteroffiziere, die sich nicht freiwillig zur Arbeit meldeten, einer abwechselnden Behandlung unterzogen; waehrend einiger Tage waren sie verschiedenen Prelle-Massnahmen ausgesetzt, wie zum Beispiel: Herabsetzung der Lebensmittelrationen, Abschaffung der Betten, Zwang zur mehrstuendigen Durchfuehrung von Koerperuebungen und insbesondere von "Strafdrilluebungen", waehrend einer anderen Periode, wurden ihnen ein feingewaehlter Arbeitseinsatz und andere materielle Vorteile versprochen, wie zum Beispiel Sonderregelung der Versicherungen, zusaetzlicher Briefwechsel, hohe Loehne usw. Dieses Vorgehen bewegte eine Anzahl von Unteroffizieren eine Arbeit anzunehmen. Die Unteroffiziere, welche in ihrer Arbeitsverweigerung beharrten, wurden einer sehr starren Disziplin unterworfen und mussten peinliche koerperliche Uebungen ausfuehren."

Die nationalsozialistischen Militaerbehoerden haben die Kriegsgefangenen zu gefaehrlichen Arbeiten benuetzt. Franzoesische, englische, belgische und hollaendische Kriegsgefangene wurden zu Transport von Munition, zum Aufladen von Flugzeugbomben, zur Wiederherstellung von Flugfeldlagern und zum Ausheben von Schuetzengraeben und Bau von Befestigungsarbeiten verwendet. Der Beweis der Benuetzung der Kriegsgefangenen zum Transport von Munition und zum Aufladen von Flugzeugbomben wurden durch Aussagen erbracht, die von franzoesischen heimgeschafften Kriegsgefangenen gemacht worden sind. Diese Aussagen sind im Bericht des franzoesischen Ministeriums fuer Kriegsgefangene enthalten, das ich soeben zitierte und von dem ich wieder von Seite 27 des franzoesischen Dokuments, Seite 14 der deutschen Uebersetzung anfuehre:

H0257 - 0060

Es ist dasselbe Dokument, derselbe Absatz, das ich soeben zitierte, Dokument Nr. 46 Seite 27 (b):

"Das Aufgebot der Gefangenen zum Befestigungsbau und Munitionstransport, oft in unmittelbarer Nähe der Feuerlinie. Die Kriegsgefangenen des Kommandos Nr. 274 des Stalags 2-B beschweren sich (Dezember 1944) Sonntags fuer die Errichtung von Panzerabwehrgruben eingesetzt zu werden.

Seit dem 2. Februar 1945, Tag ihrer Ankunft in Sassnitz mussten die infolge des russischen Vormarsches zurueckgefuehrten Kriegsgefangenen des Stalags 2 D Befestigungen und Panzerabwehranlagen insbesonders um die Stadt herum ausfuehren.

Bei der Rueckfuehrung des Stalags 3 B, wurden die Gefangenen bis Ende April fuer Erd- und Schanzarbeitern und fuer den Transport von Fliegerbomben eingesetzt. Das Kommando 553 in Lebus wurde gezwungen, Arbeiten in der vordersten Linie unter russischen Artilleriefeuer auszufuehren. Zahlreiche nach Fuerstenwalde zurueckgefuehrte Kameraden wurden fuer das Aufladen von Bomben auf deutsche Bomben-Flugzeuge eingesetzt. Trotz Beschwerden beim internationalen Ausschuss des Roten Kreuzes in Genf und bei dem Obersten Lagerkommandant des Stalags 3 B, (Unterkunft in Scheunen, schlechte Hygenie, ungenuegende Nahrung), blieb ihre Lage unveraendert. Der Lagerkommandant erwiderte, dass er dem hoeheren Befehl des OKW, folge, die Gefangenen fuer den Bau von Schuetzengraben verwendete."

Die nationalsozialistischen Machthaber haben uebrigens zugegeben, dass sie die franzoesischen und britischen Kriegsgefangenen zu militaerischen Arbeiten auf Flugfeldern benutzt hatten, welche den alliierten Bombardierungen ausgesetzt waren. Als Beweis bringe ich 2 Notizen. Die erste Notiz wurde vom OKH, an die Abteilung fuer Kriegsgefangene der Wehrmacht zugeschickt, und die 2te Notiz wurde von der Wilhelmstrasse an den deutschen Vertreter der Wiesbadener Waffenstillstandkommission zugestellt.

Die Notiz des OKH ist vom 7. Oktober 1940 und bildet das Dokument 549, das ich dem Gericht ueberreiche unter der Nr. 47 des franzoe-

H0257-0061

sischen Dokumentenbuches und ich werde es verlesen, und zwar im Gesamtinhalt:

"Die Forderung der franzoesischen Abordnung wird nicht fuer begruendet erachtet. Die Unterbringung von Kriegsgefangenen in Barackenlagern, die in der Nahe von Flugplaetzen liegen, steht mit den voelkerrechtlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch. Nach Artikel 9, Absatz 4 des Abkommens ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, darf kein Kriegsgefangener jemals in ein Gelaende zurueckgebracht werden, wo er noch dem Feuer des Kampfgebietes ausgesetzt sein wuerde. Unter Kampfgebiet im Sinne dieser Vorschrift ist der Raum zu verstehen, in dem sich normalerweise der Kampf gegenueberstehender Heere abspielt - also etwa in einer Tiefe bis 20 km von der vorderen Linie an gerechnet. Moeglicherweise durch Luftangriffe gefaehrdete Orte gehoeren daher nicht zum "Kampfgebiet".

H0257 - 0062

Eine gefahrlose Unterbringung gibt es im Zeitalter des Luftkrieges nicht mehr. Heranziehung von Kriegsgefangenen zum Lagerbau und zur Wiederherstellung zerstoerter Startbahnen erscheint unbedenklich. Nach Artikel 31 des oben angefuehrten Abkommens, sollen Kriegsgefangene nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Bau von Haeusern, Lagern, Baraken usw., ist keine unmittelbare Kriegshandlung. Anerkannt ist, dass Kriegsgefangene beim Strassenbau beschaeftigt werden koennen.

Dementsprechend ist auch ihre Verwendung zur Herstellung beschaedigter Flugplaetze gestattet. Auf den Strassen rollen Lastautos, Tanks, Munitionswagen usw., auf den Flugplaetzen Flugzeuge. In der Sache besteht kein Unterschied.

Unzulaessig waere dagegen, Kriegsgefangene zum Beladen von Bombern mit Bomben, Munition usw. heranzuziehen. Darin laege eine Arbeit, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen steht.

Auf Grund der dargelegten Rechtslage hat OKH davon abgesehen, die zu Arbeiten auf Flugplaetzen eingesetzten franzoesischen Kriegsgefangenen zurueckziehen zu lassen."

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts auf dieses Dokument lenken. Es unterstreicht die Tatsache, dass die Machthaber des Nazi-Deutschland nicht im guten Glauben gehandelt haben, und zwar in doppelter Hinsicht.

1.) Gibt die Notiz vom 7. Oktober 1940, die ich erwaehnte zu, dass die Benutzung von Kriegsgefangenen zum Laden von Bomben und Munition durch das Voelkerrecht verboten ist. Nun habe ich aber gerade dem Gericht den Beweis erbracht, dass die Kriegsgefangenen zu dieser Arbeit benutzt wurden.

2.) Bestreitet die Notiz des OKH den gefaehrlichen Charakter, der auf den Flugfeldern ausgefuehrten Arbeiten.

Aber die Notiz der Wilhelmstrasse, auf die ich micht jetzt beziehen werde und die ich dem Gericht einreiche unter Nr. 48, diese Notiz im Gegenteil erkennt es, dass die Kriegsgefangenen, die zu einer Arbeit auf Flugfeldern angehalten werden, grosse Gefahr laufen, da die Arbeit militaerischen Zwecken dient.

Ich lege dem Gericht die Notiz des Deutschen Auswaertigen Amtes vom 14. Februar 1941, Dokument Nr. 48 im franzoesischen Dokumentenbuch:

H0257 - 0063

"Artikel 87 des Kriegsgefangenen-Abkommens von 1929 bestimmt, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten ueber die Auslegung des Abkommens die Schutzmaechte ihre Dienste zwecks Regelung des Streitpunktes zur Verfuegung stellen sollen. Zu diesem Zweck kann jede Schutzmacht eine Zusammenkunft von Vertretern der Kriegsgefangenen vorschlagen. Frankreich hat selbst die Aufgabe der Schutzmacht auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesen uebernommen."

Ich ueberspringe einiges und gehe auf Seite 2 ueber, dasselben Dokumentes:

"Zu dem Zeitpunkt selbst ist folgendes zu bemerken: Die franzoesische Auffassung, dass Kriegsgefangene in der Nache von Flugplaetzen nicht untergebracht und mit Ausbesserungsarbeiten an den Startbahnen nicht beschaeftigt werden duerfen, laesst sich aus dem zitierten Wortlaut des Artikel 9 und 31 nicht vermeiden, andererseits ist es aber sicher, dass franzoesische Kriegsgefangene, die so untergebracht und beschaeftigt werden, besonders gefaehrdet sind, weil die Flugplaetze im besetzten Gebiet ausschliesslich fuer deutsche militaerische Zwecke verwendet werden und daher ein besonders Angriffsziel fuer die feindliche Luftwaffen bilden.

Die amerikanische Botschaft in Berlin hat wegen gleichartiger Beschaeftigung englischer Kriegsgefangener in Deutschland ebenfalls Einspruch erhoben. Eine Antwort ist ihr bis jetzt nicht erteilt worden, weil eine Ablehnung des Einspruches dazufuehren koennte, dass deutsche Kriegsgefangene in England zu gleichen Arbeiten herangezogen werden koennten."

Die Benutzung von Kriegsgefangenen um Ausheben von Lauf Graeben und zum Bau von Befestigungen ist im Dokument 828 PS bezeugt, das ich dem Gericht vorlege unter Nr. 49 des franz. Dokument enbuches. Es handelt sich um einen Brief, der am 29. September 1944 durch Chef des ersten Armeekorps an das OKW geschickt wurde ueber die bewerkstelligten Arbeiten der 80 belgischen Kriegsgefangenen. Ich zitiere:

"Gemaess in Bezug genommenen Fernschreibens wird gemeldet, daas im Bereich des Stalag IA, Stablack Einsatzbereich 2./213 - Tilsit Loten bei Ragnit 40 belgische Kriegsgefangene, Lindbach bei Neusiedel 40 belgische Kriegsgefangene zu Schanzarbeiten eingesetzt sind."

Es bleibt mir noch zu beweisen uebrig, dass die alliierten Kriegsgefan-

H0257 - 0064

genen in den deutschen Ruestungsbetrieben dazu gezwungen waren, an den Kriegsarbeiten des Feindes mitzuhelfen. Zu diesem Beweis reiche ich zunaechst Dokument 1206-PS ein. Es ist eine Notiz vom 11. November 1941. Es ist eine Zusammenfassung eines Tatsachenberichts, welcher am 7. November 1941 dem Luftfahrtminister vom Reichsmarschall gegeben worden war. Dies Dokument beruehrt also die direkte Verantwortung des Angeklagten Goering. Die Benutzung der russischen Kriegsgefangenen ist durch dieses Dokument allgemein behandelt, aber es bezieht sich auch auf die Benutzung der Kriegsgefangenen der westeuropaeischen Laender.

Ich reiche dieses Dokument dem Gericht ein under Nr. 50 des franz. Dokumentenbuches und ich lese:

"Berlin, den 11. November 1941. Vermerk ueber Ausfuehrungen des Reichsmarschalls in der Sitzung am 7. November 1941 im Reichsluftfahrtministerium. Betrifft: Einsatz russischer Arbeitskraefte in der Kriegswirtschaft."

VORSITZENDER: Ist dieses Dokument schon eingereicht worden von den Vereinigten Staaten?

Mr. HERZOG: Ja.

VORSITZENDER: Vielleicht koennen Sie es dann zusammenfassen.

Mr. HERZOG: Ja, ich glaube, dass es schon eingereicht wurde, ich werde daher nur einen Auszug daraus zitieren, Absatz 5 und 6 der ersten Seite betreffend, die Benutzung von franzoesischen und belgischen Kriegsgefangenen zu Einzelaufgaben in der Waffenindustrie.

Dieser Einsatz von Kriegsgefangenen in der deutschen Ruestungsindustrie entsprach einem gemeinsamen Plan. Er ist das Ergebnis einer System-Politik. Die Arbeitseinsatz-Dienststellen haben absichtlich alle Kriegsgefangenen, die ihnen tauglich erschienen, fuer eine spezielle Arbeit in der Ruestungsindustrie eingesetzt.

In diesem Zusammenhang fuehre ich nun Dokument 3005-PS an. Es handelt sich um ein Rundschreiben, welches im Jahre 1941 durch den Arbeitsminister an die Vorsitzenden der Arbeitsaemter gesandt wurde und das sich mit der Benutzung der franzoesischen und russischen Kriegsgefangenen beschaeftigt. Dieses Dokument wurde schon eingereicht und eroertert von meinem amerikanischen Kollegen, Mr. Dodd. Ich werde es also nicht verlesen, ich will nur die Bemerkung machen, dass dieses Rundschreiben von der Ueberfuehrung der fran-

zoesischen Kriegsgefangenen in die deutsche Ruestungsindustrie handelt.

Nach der Kapitulation Italiens waren die, in die Haende der Deutschen gefallenen italienischen Soldaten, die nicht Kriegsgefangene waren, sondern militaerische Leute, die unter Jurisdiktion standen zu Arbeiten gezwungen.

In diesem Zusammenhang reiche ich ein Rundschreiben des Angeklagten Bormann ein vom 28. September 1943. Es ist Dokument 657 PS, das ich dem Gericht vorlege unter Nr. 52.

Italienische Militaerinternierte waren in 3 Kategorien geteilt; die einen wollen den Kampf auf deutscher Seite fortfuehren, andere wollen sich neutral verhalten, andere wieder haben ihre Waffen gegen ihre frueheren Alliierten niedergelegt. Die Militaerinternierten der 2ten und 3ten Kategorie muessen lt. dieses Rundschreibens zur Arbeit angehalten werden. Ich lese:

"Rundschreiben Nr. 55/43 g.Rs. Geheime Reichssache. Betrifft:Behandlung und Arbeitseinsatz der italienischen Militaerinternierten. Das OKW hat in Verbindung mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz die Behandlung und den Arbeitseinsatz der italienischen Militaerinternierten geregelt. Die wichtigsten Richtlinien aus den Verfuegungen des OKW sind folgende."

H0257-0065

H0257 - 0066

Ich ueberspringe den Rest des ersten Teiles und gehe auf Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung:

"Die Militaerinternierten, die sich bei dieser Befragung nicht bereit erklaeren, unter deutscher Fuehrung weiter zu kaempfen, stehen zur Verfuegung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, der die notwendigen Anweisungen ueber ihren Einsatz an die Leiter der Gauarbeitsaemter erlassen hat. Zu beachten ist, dass italienische Militaerinternierte nicht gemeinsam mit britischen und amerikanischen Kriegsgefangenen beschaeftigt werden duerfen..."

Die Kriegsgefangenen in den deutschen Ruestungswerken leisteten Widerstand. Die Nazibehoerden sind unermuedlich damit beschaeftigt, den Arbeitsmarkt zu verbessern. Ich beziehe mich auf Dokument 233 PS, das ich dem Gericht einreiche unter Nr. 53. Es ist ein Rundschreiben des OKW vom 17. Oktober 1944.

Sein Zweck ist, den verschiedenen Behoerden, zu deren Obliegenheiten die Handhabung von Kriegsgefangenen gehoert, die Massnahmen anzugeben, die eine Leistungssteigerung der Arbeit der Kriegsgefangenen ermoeglicht. Ich lege dieses Dokument vor:

"Betrifft: Behandlung der Kriegsgefangenen. - Leistungssteigerung. Die bisherigen Ausgangsverfuegungen ueber die Behandlung und Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen hat nicht in allen Faellen den gewuenschten Erfolg gebracht. Von den Dienststellen der Partei und der Wirtschaft werden immer wieder Klagen ueber die schlechte Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen laut. Im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen der Partei und des Staates werden daher nachstehende Richtlinien fuer das Kriegsgefangenenwesen bekanntgegeben:

Alle Wach- und Hilfs-Wachmannschaften sind umgehend entsprechend zu belehren:

H0257-0067

1. Zusammenarbeit mit den Hoheitstraegern der NSDAP. Die Zusammenarbeit aller Kriegsgefangenenwesen taetigen Offiziere mit den Hoheitstraegern der Partei ist noch mehr als bisher zu verstaerken. Zu diesem Zweck wird angeordnet, dass die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager sofort fuer alle Kreise ihres Bereichs den auf allen Gebieten des Kriegsgefangenenwesens erfahrenen tatkraeftigen Offizier als Verbindungsoffizier zum Kreisleiter kommandieren mit dem Auftrag, in engster Zusammenarbeit mit diesem nach Weisung des Lagerkommandanten alle die oeffentlich beruehrenden Fragen des Kriegsgefangenenwesens zu behandeln. Ziel dieser Zusammenarbeit muss sein,

a) die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zu steigern,

b) auftretende Schwierigkeiten mit groesster Beschleunigung oertlich zu regeln,

c) im uebrigen den Einsatz der Kriegsgefangenen in den Kreisen so zu gestalten, dass er den politischen, militaerischen und wirtschaftlichen Forderung entspricht. Entsprechende Anordnung ergeht durch die Parteikanzlei an die Gau- und Kreisleiter.

2. Behandlung der Kriegsgefangenen. Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist unter Beruecksichtigung abwehrmaessiger Belange einzig und allein darauf abzustellen, die Arbeitsleistung auf das hoechstmoegliche Mass zu steigern. Zur Erzielung dieses Hoechstmasses an Arbeitsleistung gehoert neben gerechter Behandlung die Versorgung der Kriegsgefangenen mit der ihnen nach den Bestimmungen zustehenden Verpflegung und angemessenen Unterkunft die Ueberwachung der Arbeitsleistung. Faulen und aufsaessigen Kriegsgefangenen muss mit eindeutiger Schaerfe unter Einsatz der zur Verfuegung stehenden Mittel, entgegengetreten werden." Der Widerstand der Kriegsgefangenen hat die deutschen Arbeitseinsatz-Dienststellen dazu veranlasst, einen Ausweg zu benutzen, um sie zur Arbeit zu zwingen.

H0257-0068

Ich spreche hier von der Operation, die darin bestand, dass die Kriegsgefangenen in sogenannte freie Arbeiter verwandelt wurden. Sie bestand darin, ihnen einen Arbeitsvertrag anzubieten. Diese Operation wurde von dem Angeklagten Sauckel festgelegt, waehrend einer seiner Reisen nach Paris am 9. April 1943. Sie bot Deutschland den Vorteil, dass sie ihm ermoeglichte, die verwandelten Kriegsgefangenen in den Ruestungsbetrieben zu benuetzen, ohne direkt gegen die Genfer Abkommen zu verstossen.

Fuer die Kriegsgefangenen war es nur ein illusorischer Vorteil naemlich die Verringerung der Ueberwachung, unter der sie standen. In Wirklichkeit aenderte sich nichts an der Art oder der Dauer der Arbeit, die ihnen auferlegt war. Ihre Wohnungsbedingungen und die Qualitaet ihrer Ernaehrung blieb unveraendert. Vielmehr noch war diese Operation, die von der deutschen Propaganda als ein Vorzug fuer die franzoesischen Kriegsgefangenen hingestellt wurde, in Wirklichkeit eine Verschlechterung ihrer materiellen und rechtlichen Lage.
In den meisten Faellen fielen die Gefangenen nicht auf diese Vorschlaege hinein. Ein grosser Teil weigerte sich, sich in sogenannte freie Arbeiter verwandeln zu lassen. Viele benutzten diese Verwandlung, um zu fliehen.

Heute frueh habe ich dem Gericht unter Nummer 22 ein Dokument eingereicht, welches in dieser Beziehung Einzelheiten gibt. Es ist Seite 70 der deutschen Uebersetzung. Ich lese den zweiten Abschnitt:

"Die Umgestaltung Kriegsgefangener in "freie" Arbeiter, welche auf Grund der zweiten Sauckel-Aktion durchgefuehrt wurde und die in der gegenwaertigen Bilanz ab 25. April 1942 mitzaehlen wird, wurde in ihren Ausfuehrungsbedingungen anlaesslich des Aufenthaltes von Sauckel in Paris am 9. April 1943 entschieden. Es war vorgesehen, dass nach vorheriger Unterschreibung seines Arbeits-

H0257 - 0069

vertrages dem Gefangenen eine Urlaubsreise nach Frankreich gewaehrt werden sollte. Dieser Urlaub war aber von der Rueckkehr der in Urlaub geschickten Maenner abhaengig. Am 24. April 1943 waren von 1000 Urlaubern 43 nicht mehr zurueckgekehrt. Im folgenden Monat August kehrten von 8000 Urlaubern 2000 nicht mehr zurueck. Eine letzte Aufforderung an dieselben wurde in der Presse am 17. August veroeffentlicht, blieb aber ergebnislos. Es wurde kein dritter Versuch gemacht, und die Umgestaltung beschraenkte sich praktisch auf die Aufhebung der Wachen, fuehrte aber keine Aenderung weder in den Unterkunftsbedingungen noch in der Versorgung noch in den Rationen herbei. Dagegen wurden Pakete vom internationalen Roten Kreuz nicht ausgehaendigt und die diplomatischen Schritte der Kriegsgefangenen wurden ignoriert. Der Zwangseinsatz der Kriegsgefangenen hat es den deutschen Behoerden nicht ermoeglicht, die Probleme des Arbeitseinsatzes fuer die Kriegswirtschaft zu loesen. Deshalb haben sie ja ihre Zwangspolitik der zivilen Bevoelkerung der besetzten Gebiete auferlegt. die nationalsozialistischen Behoerden haben ihre Zwangspolitik systematisch ab 1942 durchgefuehrt, indem sie den Zwangsarbeitsdienst in den verschiedenen besetzten Gebieten einfuehrten.

H0257-0070

Schon Ende des Jahres 1941 war es klar geworden, dass weder der freiwillige Einsatz von Arbeitern, noch die Benutzung von Kriegsgefangenen das Problem des Arbeitseinsatzes, der fuer die deutsche Wirtschaft noetig war, zu loesen vermochte. Dann fassten die Deutschen den Beschluss, zum Zwangseinsatz der Zivilarbeiter zu schreiten. Sie haben eine wirkliche Zivilmobilisation erlassen, deren Ausfuehrung sie mit der Methode ihrer kriminellen Taetigkeit vorbereitet haben. Ich beziehe mich auf das Rundschreiben, welches am 29. Januar 1942 von Dr. Mansfeld unter der Verantwortung des Angeklagten Goering herausgegeben wurde. Ich moechte das Gericht daran erinnern, dass ich dieses Dokument heute frueh unter der Nummer 26 eingereicht habe. Ich lese von der Stelle ab, wo ich stehen blieb, Seite 2, letzter Absatz der franzoesischen Uebersetzung,

"Jedoch kann das Misstrauen nicht mehr bestehen, denn wir brauchen sofort Arbeiter, um die deutsche Kriegsproduktion nicht zu schaedigen. Deshalb muessen wir auch nicht vor der Zwangsmobilisation der Fremdarbeiter zurueckschrecken in den besetzten Gebieten im Falle, dass der freiwillige Einsatz ergebnislos bleiben sollte. Die Tatsache allein, dass die Mobilisation obligatorisch sein wird, wird in vielen Faellen den Einsatz erleichtern. Infolge dessen verlange ich von Ihnen, dass Sie sofort in Ihrem Bereich alle Massnahmen treffen, die den freiwilligen Einsatz der Arbeiter fuer das Reich ermoeglichen. Ich bitte Sie hiermit, die Veroeffentlichung der Verordnungen vorzubereiten, die sich mit dem Zwangseinsatz in Ihrem Bereich beschaeftigen, damit sie sofort erlassen werden koennen fuer den Fall, dass der freiwillige Einsatz ergebnislos bliebe, um den Mangel an Arbeitskraeften in Deutschland abzuhelfen."

Die Ernennung des Angeklagten Sauckel kann als vorbereitende Massnahme fuer die Errichtung des Buenos zur Gestellung von Zwangsarbeitern angesehen werden. Es war notwendig, eine zentrale Behoerde einzusetzen, um die Taetigkeiten der verschiedenen Arbeits-Abteilungen zu koordinieren, und um endlich die Mobilisation der zivilen Arbeiter ins Leben zu rufen. Die Art und Weise, sowie die Direktiven hierzu sind bereits auseinandergesetzt worden. Die Aufgabe des Kommissars fuer den Arbeitseinsatz besteht darin, die Arbeitsnoete der deutschen Wirtschaft durch Aufstellung von Fremdarbeitern und durch Benuetzung von Kriegsgefangenen zu beseitigen.

H0257 - 0071

Der Erlass Sauckels vom 22. August 1942, den ich dem Gericht unter Nummer 17 vorgelegt habe, drueckt uebrigens den Willen des Angeklagten aus, zum Zwangseinsatz zu schreiten.

Die Einfuehrung des Zwangsarbeitsdienstes stellt eine freimuetige Uebertretung der internationalen Abmachungen dar. Die Deportation der Arbeiter ist durch verschiedene vertragliche Bestimmungen verboten, die positiven Rechtswert besitzen. - Ich fuehre zunaechst Artikel 52 des Anhanges der Haager Abkommen an; ich habe davon ein Kommentar dem Gericht vorgelegt, um zu beweisen, dass die Arbeitsbedingungen, die durch die Besatzungsbehoerden durchgefuehrt wurden, ungesetzlich waren.

Umsomehr war die Einfuehrung des Zwangsarbeitsdienstes durch Artikel 52 verboten. Die Zwangsarbeit wurde den Fremdarbeitern im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft aufgebuerdet. Zwangsarbeit wurde in den deutschen Ruestungsbetrieben ausgefuehrt. Dadurch verloren die besetzten Gebiete die selbst benoetigten Arbeitskraefte. Sie tritt also aus dem Rahmen der durch Artikel 52 des Haager Abkommens regulierten Arbeitswerbung heraus. Das Verbot von Zwangsarbeit ist uebrigens durch ein anderes internationales Abkommen noch bestaetigt. Es handelt sich um das Abkommen vom 25. September 1926 ueber Sklavenarbeit, wobei Deutschland einer der Unterzeichnenden war. Dieser Vertrag stellt die Zwangsarbeit der Sklavenarbeit gleich, und zwar in Artikel 5. Ich bitte das Gericht, sich darauf zu beziehen.

Die Zwangsarbeit in den deutschen Fabriken wurde also eingefuehrt in klarer Verletzung des internationalen Gesetzes und aller von Deutschland unterschriebenen Vertraege. Die nationalsozialistischen Behoerden haben das positive internationale Gesetz verletzt. Sie haben auch das Voelkerrecht missbraucht. Das Voelkerrecht garantiert die individuelle Freiheit, die jedoch durch das Prinzip des Zwangseinsatzes verletzt wird. Die Verletzung von Vertraegen und der individuellen Rechte gehoert zum Dogma der nationalsozialistischen Lehre. Deshalb haben die Angeklagten nicht nur zur Mobilisation der Fremdarbeiter gegriffen, sie haben auch die Notwendigkeit und Rechtmaessigkeit der Zwangsarbeit erklaert.

Ich werde dem Gericht zuerst Angaben machen ueber verschiedene Erklaerungen die von den Angeklagten, die den Mut hierzu hatten, gegeben wurden. Und weiterhin werde ich zeigen, wie die Besatzungsbehoerden die Zwangsarbeit in den ver-

H0257-0072

schiedenen besetzten Gebieten eingefuehrt haben. Endlich werde ich beweisen, dass die Deutschen Zwangsmassnahmen getroffen haben, strenge Zwangsmassnahmen, um die zivile Mobilisation durchzufuehren, die sie erlassen haben.

Die Rechtmaessigkeit des Zwangseinsatzes wurde von Hitler selbst unterstuetzt. Den Beweis liefert der Bericht der Konferenzen des Vierjahresplanes, die am 10., 11. und 12. August 1942 gehalten wurden. Es handelt sich um Dokument R-124, das ich heute unter Nummer 30 vorgelegt habe. Ich werde es nicht verlesen es wurde bereits verlesen. Das Gericht wird sich daran erinnern, dass mein Amtskollege darueber gesprochen hat, soweit die Ausfuehrung der Zwangsarbeit in Frage kommt. Ich moechte das Gericht ferner daran erinnern, dass nach dem Dokument, auf das ich mich beziehe, der Fuehrer damit einverstanden war, jeglichem Zwang auszuueben, im Westen sowohl im Osten, wenn die Frage des Arbeitseinsatzes von Fremdarbeitern nicht auf freiwilliger Basis erzielt werden koennte.

Die Notwendigkeit der Gesetzgebung ueber Zwangsarbeit wurde von anderen Angeklagten in aehnlicher Weise gutgeheissen. Ich werde nicht auf die zahlreichen Erklaerungen des Angeklagten Sauckel zurueckkommen, auf die ich schon die Aufmerksamkeit des Gerichtes gezogen habe. Die Ausfuehrung der Grunde in seinem Erlass vom 22. August 1942, das Programm, das in seinem Brief vom 24. April 1942 enthalten ist, und die Politik, die er in seiner Rede in Posen im Februar 1942 auseinanderlegt, zeigen genau den Willen des Angeklagten an, den Grundsatz des Zwangseinsatzes zu rechtfertigen. Ich komme daher nicht darauf zurueck und lege dem Gericht eine Erklaerung des Angeklagten Jodl vor. Diese Erklaerung ist aus einer langen Rede entnommen, die der Angeklagte General Jodl am 7. November 1943 in Muenchen vor den Gauleitern hielt. Diese Rede ist Dokument L-172. Ich unterbreite es dem Gericht unter Nummer 54 und lese Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung, zweiter Abschnitt, Seite 38 und 39 des deutschen Originals:

H0257 - 0073

"Aus diesem Dilemma des Menschenmangels heraus entstand der Gedanke von der staerkeren Ausschoepfung der persoenlichen Kraftreserven in den von uns beherrschten Gebieten. Hier mischte sich richtiges mit falschen Denken. Soweit es sich um die Arbeitskraefte handelt, glaube ich, ist das aeusserste geschehen; wo dies noch nicht der Fall ist, schien es politisch guenstiger, von Zwangsmassnahmen abzusehen und dafuer Ruhe und wirtschaftliche Erleichterung einzutauschen. Ich glaube aber, dass heute der Zeitpunkt gekommen ist, sowohl in Daenemark, Holland, Frankreich und Belgien, mit ruecksichtloser Energie und Haerte die Tausenden Unbeschaeftigter zu Befestigungarbeiten zu zwingen, die allen anderen Aufgaben vorangehen. Die notwendigen Befehle hierzu sind erlassen."

Die deutschen Arbeitseinsatzstellen hatten nicht auf den Aufruf des General Jodl gewartet, um die Mobilisation der fremden Zivilarbeiter zu verkuenden. Ich werde dem Gericht zeigen, wie der Zwangsarbeitsdient eingefuehrt und organisiert wurde in Frankreich, in Norwegen, in Belgien und in Holland.

Ich erinnere das Gericht daran, dass es in Daenemark keine gesetzliche Regelung der Zwangsarbeit gegeben hat und dass der Zwangseinsatz ganz einfach direkt durchgefuehrt wurde.

Ich erinnere das Gericht auch daran, dass der Zwangsarbeitsdienst unter einer besonderen Form in Luxemburg und in den franzoesischen Departements von Elsass-Lothringen eingefuehrt wurde. Die Grenzbehoerden haben die luxemburgischen und die franzoesischen Staatsbuerger, die in den Departements von Bas-Rhin, Haut- Rhin und Moselle wohnten, in den Arbeitsdienst des Reiches miteingeschlossen. Dieser Einsatz wurde durch die Verfuegung des Gauleiters Simon und Gauleiters Wagner wahrgenommen und verwirklicht. Diese Verordnungen gehoeren zum Germanisierungsplan der luxemburgischen, elsaessischen und lothringischen Gebiete. Ihre Tragweite uebersteigt diejenige der Zwangseinsatzmassnahmen, die in anderen besetzten Gebieten ergriffen wurden. Deshalb moechte ich das Gericht in diesem Zusammenhang auf die Erklaerungen hinweisen, die Ihnen in der Anklagerede von Herrn M.Edgar Faure gegeben werden.

H0257 - 0074

18.Jan.-A-IP-2

Zwei deutsche Texte allgemeiner Tragweite bilden die Grundlage der Gesetzgebung ueber die Zwangsarbeit in den in Westeuropa besetzten Gebieten.

Der erste Text ist der Erlass Sauckels vom 22.August 1942, auf den ich schon mehrere male die Aufmerksamkeit des Gerichts hingewiesen habe. Dieser Erlass schreibt die Mobilmachung aller Zivilarbeiter fuer den Dienst in der Kriegswirtschaft vor. Durch Artikel 2 ist vorgeschrieben, dass der Erlass in den besetzten Gebieten Anwendung findet. Der Erlass vom 22. August bildet so die rechtliche Urkunde der Zivilmobilisation der Fremdarbeiter. Diese Mobilisation wurde durch einen Befehl des Fuehrers vom 8. September 1942 bestaetigt. Es ist dies Dokument 556-PS-2, das ich dem Gericht vorlege und aus welchem ich vorlese:

"Der Fuehrer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

Fuehrer-Hauptquartier, 8. September 1942.

Die von mir im Gebiet der Heeresgruppe West angeordneten umfangreichen Kuestenbefestigungsanlagen erfordern den Einsatz und die äusserste Anstrengung aller im besetzten Gebiet verfuegbaren Arbeitskraefte. Die bisherige Zuweisung von einheimischen Arbeitskraeften ist ungenuegend. Die Arbeit ist auch ungenuegend. Um sie zu erhoehen, ordne ich daher die Einfuehrung der Dienstverpflichtung und des Verbots, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung der zustaendigen Behoerde zu wechseln, in den besetzten Gebieten an.

Weiterhin ist in Zukunft die Ausgabe von Lebensmittel - und Kleiderkarten an Einsatzfaehige von dem Nachweis einer Beschaeftigung abhaengig zu machen. Der Nichtantritt einer zugewiesenen Arbeitsstelle sowie das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Zustimmung der zustaendigen Behoerden hat den Entzug der Lebensmittel - und Kleiderkarten zur Folge.

Der GBA, das ist die Dienststelle des Angeklagten Sauckel, erlaesst im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber bzw. dem Reichskommissar die entsprechenden Ausfuehrungsbestimmungen."

Der Zwangseinsatz der Fremdarbeiter wurde erst nach einer vorhergehenden Massnahme durchgefuehrt, einer Massnahme, auf die sich der Befehl vom 8.August

H0257 - 0075

1942 bezieht. Ich meine dabei die Blockierung der Arbeitskraefte, um zur Mobilmachung der Arbeiter schreiten zu koennen, war es notwendig, dass die oeffentlichen Stellen eine scharfe Kontrolle der Beschaeftigung dieser Arbeiter in Unternehmen der besetzten Gebiete ausueben. Diese Kontrolle hatte einen doppelten Zweck; sie sollte die Zahlung der fuer Deutschland verwendungsfaehigen Arbeiter erleichtern, und sie sollte Arbeiter, die sich der deutlichen Requisition entziehen wollten, daran hindern, eine wirkliche oder fingierte Beschaeftigung anzunehmen. Die nationalsozialistischen Behoerden, die diese Kontrolle ausuebten, hatten die Moeglichkeit, die Einstellung und Kuendigung zu begrenzen, und leiteten die Verfahren an die Bueros fuer den Arbeitseinsatz weiter. In Frankreich wurde die Blockierung der Arbeitskraefte durch das Gesetz vom 4. Seotember 1942 eingefuehrt. Ich werde in einigen Minuten vor dem Gericht ausfuehren, unter welchen Bedingungen dieses Gesetz ausgearbeitet wurde. Ich begnuege mich fuer den Moment damit, es dem Gericht vorzulesen und es zu bitten, amtlich davon Kenntnis zu nehmen; es ist unter Nr.56

In Belgien wurde die Blockierung der Arbeitskraefte durch eine Verfuegung des Oberbefehlshabers vom 6. Oktober 1942 eingefuehrt. Ich ueberreiche sie dem Gericht als Nr.57 und bitte es, davon amtlich Kenntnis zu nehmen.

Schliesslich in Holland, wo der Arbeitsdienst schon 1941 eingefuehrt wurde, wurden Arbeitskraefte blockiert durch eine Verfuegung des Reichsministers vom 2. Februar 1941, die ich dem Gericht als Nr.58 ueberreiche. Die Blockierung der Arbeitskraefte wurde in all diesen Laendern unter wirtschaftlichem Vorwand eingefuehrt. In Wirklichkeit war es eine Vormassnahme zur Mobilmachung der Arbeiter, zu der die nationalsozialistischen Behoerden sofort schritten. In Frankreich wurde der Zwangsarbeitsdienst durch die Gesetzgebung der Preudo-Regierung in Vichy eingefuehrt. Aber diese Gesetzgebung wurde den damaligen franzoesischen Behoerden durch die Angeklagten aufgezwungen und meistens durch den Angeklagten Sauckel. Die Handlungen des Angeklagten Sauckel, die Vichy-Regierung zu zwingen, die Deportation von Arbeitern nach Deutschland zu foerden, geschah in vier verschiedenen Zeitabschnitten.

H0257 - 0076

Die erste Sauckel-Aktion wurde im Fruehjahr 1942 eingeleitet, gleich nach der Ernennung des Angeklagten als Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. Die deutsche Industrie hatte einen dringenden Bedarf an Arbeitern. Der Arbeitsdienst hatte beschlossen 150.000 Spezialisten von Frankreich zu rekrutieren. Sauckel kam im Juni 1942 nach Paris. Er hatte dort mehrere Unterredungen mit dem franzoesischen Minister. Otto Abetz, deutscher Botschafter in Paris praesidierte bei diesen Versammlungen. Sie zeigten folgendes Ergebnis: Die franzoesischen Autoritaeten hatten eine grosse Abneigung, den Zwangsarbeitsdienst einzufuehren und so wurde beschlossen, dass die Rekrutierung der 150.000 Spezialisten sich durch Scheinfreiwilligkeit durchfuehren lassen wurde. Das war der Anfang der so genannten Austausch-Operation, ueber die ich dem Gericht schon berichtet habe. Das Gericht weiss

H0257 - 0077

dass die Durchfuehrung der Austausch-Operation nicht gelang, und dass trotz aller intensiven Propaganda die Zahl der Freiwilligen minimal war. Dann zwangen die deutschen Behoerden die Vichy-Regierung, zum Zwangseinsatz zu schreiten. Als Beweis dafuer bringe ich den Drohbrief, der am 26. August 1942 von dem Deutschen , Dr. Michel, Chef der Verwaltungsabteilung des Generalstabs an den Generaldelegierten fuer die franzoesisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen gesandt wurde. Es ist das franzoesische Dokument 530, da ich dem Gericht einreiche unter Nr. 59.

"Paris, den 26. August 1942.

Der Militaerbefehlshaber in Frankreich an den Generaldelegierten fuer die deutsch-franzoesischen Wirtschaftsbeziehungen, Herrn Staatssekretaer Barnaud, P a r i s , 93, Rue de Rivoli.

Praesident Laval hat dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, zugesagt, alle Anstrengungen zu machen, um 350.000 Arbeitskraefte, darunter 150.000 Metallfacharbeiter, zur Verstaerkung der deutschen Ruestungswirtschaft nach Deutschland zu bringen.

Die Franzoesischen Regierung beabsichtigte zunaechst diese Aufgabe im Wege des Rekrutements, insbesonderes der affectes speciaux, zu loesen. - Dieser Weg wurde aufgegeben und eine Loesung auf dem Wege freiwilliger Werbung mit dem Ziele der Gefangenenbefreiung versucht. Die verganenen Monate haben bewiesen, dass auf dem Wege der freiwilligen Werbung das gesteckte Ziel nicht zu erreichen ist.

In Frankreich haben die deutschen Ruestungsauftraege an Umfang und Dringlichkeit zugenommen. Ausserdem sind Sonderaufgaben gestellt worden, deren Loesung von der Gestellung einer sehr erheblichen Zahl von Arbeiskraeften abhaengig ist.

Zur Sicherstellung der Frankreich auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes gestellten Aufgaben muss von der franzoesischen Regierung nunmehr die Durchfuehrung folgender Massnahmen gefordert werden:

1.) - Erlass einer Arbeitsplatzwechselverordnung.

Durch diese Verordnung ist sicherzustellen, dass das Verlassen des Arbeitsplatzes und die Einstellung von Arbeitskraeften an die Zustimmung bestimmter Dienststellen gebunden sind.

H0257 - 0078

2.) - Einfuerung einer Meldepflicht aller unbeschaeftigten, nicht voll oder nicht staendig beschaeftigter Personen.

Meldepflicht soll sicherstellen, dass die noch verfuegbaren Reserven moeglichst vollstaendig erfasst werden.

3.) - Erlass einer Verordnung zur Mobilisierung von Arbeitskraeften fuer staatspolitisch wichtige Aufgaben.

Diese Verordnung soll

a) - die noetigen Arbeitskraefte fuer Deutschland,

b) - die in Frankreich zur Durchfuehrung der hierher verlagerten Auftraege und fuer Sonderaufgaben notwendigen Arbeitskraefte sicherstellen.

4.) - Erlass einer Verordnung zur Sicherung des fachlichen Nachwuchses.

Die Verordnung soll den franzoesischen Betrieben die Pflicht zur Heranbildung eines fachlich ausreichenden Nachwuchses durch systematische Anlernun und Umschulung auferlegen.

Fuer den Militaerbefehlshaber
Der Chef des Verwaltungsstabes
Signe: Dr. Michel."

Dieser Brief von Dr. Michel bildet die Grundlage fuer das Gesetz zur Benuetzung und Verwendung von Arbeitskraeften. Es ist das Gesetz vom 4. September 1942, das ich dem Gericht soeben eingereicht habe. In Anwendung dieses Gesetzes wurden alle Franzosen zwischen 18 und 50 Jahren, die nicht an einer Arbeit beschaeftigt waren, die sie mehr als 30 Stunden pro Woche in Anspruch nahm, gezwungen, sich bei der Buergermeisterei ihres Wohnortes zu melden. Ein Erlass vom 19. September 1942 und eine Rundverfuegung vom 22. September haben die Bestimmungen dieser Erklaerung festgelegt.

Die erste Sauckel-Aktion war gelungen in gesetzgebender Weise. Der Angeklagte brauchte nur aus diesen Arbeitsquellen zu schoepfen, die das Gesetz geschaffen hatte. Aber dieser Rekrutierungsplan scheiterte an dem Widerstand der franzoesischen Arbeiter. Darum begann Sauckel seine zweite Aktion im Januar 1943.

Die zweite Sauckel-Aktion ist durch die Einfuehrung des Zwangsarbeitsdienstes gekennzeinet. Bis dahin waren die Arbeiter die einzigen Opfer der Machtpolitik der Angeklagten gewesen. Die letzteren hatten verstanden, welch demagogische Argumente sie aus dieser Tatsache machen konnten. Sie

H0257 - 0079

haben ausgefuehrt, dasses unzulaessig sei, dass nur die Arbeiterklasse der besetzten Gebiete an der deutschen Kriegsanstrengung teilnehmen sollte. Sie forderten, dass die Grundlage des Zwangseinsatzes erweitert werde ybd und dies durch die Einfuehrung des Amtes des Zwangsarbeitsdienstes. Der Zwangsarbeitsdienst wurde durch zwei Massnahmen eingefuehrt. Ein Rundschreiben vom 2. Februar 1943 schrieb eine allgemeine Zaehlung aller Franzosen maennlichen Geschlechtes vor, die zwischen dem 1. Januar 1912 und dem 1. Januar 1921 begoren waren. Die Zaehlung fand zwischen dem 15. und 23. Februar statt. Sie hatte eben erstbegonnen, als das Gesetz und der Erlass vom 16. Februar 1943 erschien. Diese Befehle haben den Zwangsarbeitsdienst fuer alle jungen Leute eingefuehrt, welche zwischen dem 1. Januar 1920 und dem 31. Dezember 1922 geboren waren. Ich reiche diesesDokument dem Gericht ein, franzoesischeNr. 60 und 61, und bitte das Gericht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Die von dem Angeklagter durchgefuehrte Aktion, um diese Gesetzgebung welche ausser dem Gebiet des gemeinen Rechts liegt, aufzuzwingen, wird durch zahlreiche Dokumente bewiesen. Ich moechte insbesondere das Gericht auf vier dieser Dokumente hinweisen, die die Aktivitaet des Angeklahten Sauckel waehrend der Monate Januar und Februar 1943 zu verfolgen erlaubt. Am 5. Januar 1943 gab Sauckel den verschiedenen Dienstzweigen seiner Verwaltung einen Fuehrerbefehl weiter, den ihm der Angeklagte Speer uebermittelt hatte. Es handelt sich um Dokument 556-PS, das ich dem Gericht einreiche unter Nr. 62. Ich lese daraus den 1. Absatz:

". Am 4. Januar 1943, abends 8 Uhr"--"

VORSITZENDER: Welche Nummer?

IR. HERZOG: 62, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen.

"Am 4. Januar 1943, abends 8 Uhr, ruft Minister Speer vom Fuehrerhauptquartier aus an und teilt mit, dass es auf Grund der Entscheidung des Fuehrers nicht mehr notwendig sei, bei den weiteren Anwerbungen von Facharbeitern und Hilfskraeften in Frankreich besondere Ruecksichten auf die Franzosen zu nehmen. Esskoenne dort mit Nachdruck und verschaerften Massnahmen an die Werbung herangegangen werden."

H0257 - 0080

18 Jan-A-SF-4.

Am 11. Januar 1943 war der Angeklagte Sauckel in Paris. Er wohnte einer Konferenz beim Militaerbefehlshaber bei, an der alle Beamten, die fuer den Arbeitsdienst verantwortlich waren, teilnahmen. Er gab dort bekannt, dass neue Zwangsmassnahmen in Frankreich getroffen werden wuerden. Ich beziehe mich auf den Bericht, ueber diese Versammlung, welches das Dokument 1342-PS darstellt, und dass ich dem Gericht unter Nummer 63 einreiche. Ich lese auf Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung, auf Seite 1, vierte Zeile des zweiten Absatzes des deutschen Originals.

"Gauleiter Sauckel: Dankt ebenfalls allen Stellen fuer die erfolgreiche Durchfuehrung der 1. Aktion. Schon jetzt gleich nach Jahresbeginn muesse er weitere ernste Massnahmen ankuendigen. Grosser neuer Menschenbedarf sowohl fuer die Front als auch fuer die Ruestungsindustrie im Reich."

H0257 - 0081

Die Lage an den Fronten erfordert die Einberufung von 700.000 frontverwendungsfaehigen Soldaten, wovon bis Mitte Maerz die Ruestungsindustrie 200.000 Schluesselkraefte abgeben muesse. Er habe vom Fuehrer den Auftrag, bis dahin hierfuer 200.000 gute auslaendische Facharbeiter als Ersatz zu stellen und brauche zu diesem Zweck 150.000 franzoesische Facharbeiter, waehrend die restlichen 50.000 aus Holland, Belgien und anderen besetzten Gebieten herausgezogen werden sollen. Ausserdem muesse er weitere 100.000 ungelernte franzoesische Arbeitskraefte fuer das Reich fordern. Durch die II. Frankreich-Aktion muessten also bis Mitte Maerz aus ganz Frankreich 150.000 Facharbeiter und 100.000 Hilfsarbeiter und Frauen nach Deutschland umgesetzt werden."

Schluss des Zitats.

Der Angeklagte Sauckel fuhr einige Tage spaeter wieder nach Deutschland zurueck; am 16. Februar befand er sich in Berlin bei einer Versammlung des Zentralamtes fuer den Vierjahresplan. Dort gab er ein Kommentar des Gesetzes, welches am selben Tage in Frankreich erscheinen sollte, und gab bekannt, dass er der Anreger des Gesetzes war.

Ich beziehe mich auf den Bericht der Konferenz des Vierjahresplanes, die unter Nr. R-124 gesammelt sind, und die ich heute frueh dem Gericht vorgelegt habe unter Nr. 30. Ich lese dem Gericht diesen Auszug vor, der von meinen amerikanischen Kollegen nicht vorgelesen wurde. Es ist Seite 7 der franzoesischen Uebersetzung des Dokumentes Seite 2284.und 85 des deutschen Originals. Dies ist die Lage in Frankreich:

"Es ist dazu gekommen, dass auf Grund unseres Draengens und der Einfuehrung des Dienstpflichtgesetzes in Frankreich, das ich in schwierigen Verhandlungen mit Laval zusammen mit meinen Herren durchgedrueckt habe, das Gesetz erweitert worden ist, so dass gestern bereits drei Jahrgaenge in Frankreich aufgerufen worden sind. Wir haben also jetzt in Frankreich gesetzmaessig und mit Unterstuetzung der franzoesischen Regierung aus drei franzoesischen Jahrgaengen Arbeiter zu rekrutieren, koennen sie kuenftig in franzoesische Fabriken ansetzen, zusaetzlich aber auch fuer die Arbeit im Reich aussuchen und nach Deutschland schicken."

Der Angeklagte Sauckel kam wieder nach Frankreich zurueck am 24. Februar. Ich

H0257 - 0082

reiche dem Gericht den Brief ein, den er Hitler vor seiner Abfahrt schrieb, um ihn von seiner Reise Kenntnis zu geben. Dieser Brief bringt den Beweis der dauernden Taetigkeit Sauckels. Der Brief ist Dokument 556-PS -25. Ich reiche den Brief dem Gericht unter Nr. 64 ein und lese ihn vor:

"Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz, an den Fuehrer, Fuehrer-Hauptquartier.

Mein Fuehrer.

Ich bitte mich zur beabsichtigten Dienstreise nach Frankreich hiermit abmelden zu duerfen. Der Zweck der Reise ist

1. die fristgemaesse Gestellung der Ersatzkraefte fuer die zur Wehrmacht einzuziehenden deutschen Schluesselkraefte. Hierzu darf ich bemerken, dass gestern Herr Feldmarschall Keitel und Herr General von Unruh die Mitteilung von mir bekamen, dass die Haelfte dieser Ersatz-Schluesselkraefte in Hoehe von 125 000 qualifizierten franzoesischen Facharbeitern seit dem 1. Januar 1943 bereits im Reich angekommen ist und eine dementsprechende Einziehung der Soldaten bereits durchgefuehrt werden kann. Ich werde nunmehr in Frankreich sicherstellen, dass die 2. Haelfte bis Ende Maerz, wenn moeglich, noch etwas frueher im Reich angelangt ist. Das erste Frankreich-Programm ist Ende Dezember erfuellt gewesen.
2. Sicherstellung der notwendigen Kraefte fuer die franzoesischen Werften zur arbeitsmaessigen Sicherstellung der dortigen Programme von Grossadmiral Doenitz und Gauleiter Kaufmann.
3. Sicherstellung der notwendigen Arbeiter fuer die Luftwaffenprogramme.
4. Sicherstellung und Ordnung des Arbeitseinsatzes fuer die uebrigen deutschen Ruestungsprogramme, die in Frankreich laufen.
5. Bereitstellung zusaetzlicher Arbeitskraefte im Einvernehmen mit Staatssekretaer Backe zur Intensivierung der franzoesischen Landwirtschaft.
6. Besprechungen - wenn notwendig - mit der franzoesischen Regierung, um die Durchfuehrung der Arbeitsdienstpflicht, Aushebung von Jahresklassen usw. zum Zwecke der Aktivierung des Arbeitseinsatzes zu Gunsten der deutschen wirtschaftlichen Kriegswirtschaftsfuehrung sicherzustellen."

Vorsitzender: Es ist vielleicht die Zeit, jetzt abzubrechen.

(Woraufhin sich das Gericht um 17.00 Uhr, bis auf 19. Januar 1946, 10.00 Uhr vertagt.)